Krakauer Zeitung.

Nr. 97. Freitag, den 29. April **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer-Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

Telegraphische Depesche

Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern an den Herrn Landespräsidenten in Krakau.

Wien, 29. April, 8 Uhr Vormittags.

Ein kaiserliches Manifest an die Völker Oesterreichs vom gestrigen Tage verkündigt den Entschluß Sr. Majestät, nachdem alle Mittel zur Erhaltung des Friedens fruchtlos erschöpft wurden, zur Vertheidigung der Ehre und der Rechte Oesterreichs gegen das von Frankreich unterstützte Sardinien die Waffen zu ergreifen. Die kaiserlichen Truppen sind in Sardinien eingerückt. Dem Schutze Gottes vertrauend, erfüllt Se. Majestät mit schwerem Herzen diese ernste Regentenpflicht, und zählt bei der Vertheidigung seiner gerechten Sache auf die Treue, die Hingebung und die Opferwilligkeit der Völker Oesterreichs.

Kaiserliches Patent vom 24. April 1859 *),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, Dalmatiens und des Militär-Grenzlandes, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien; von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwode der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Durchführung der mit Unserem Patente vom 31. Dezember 1851 vorgezeichneten Grundsätze über die Einrichtung des Gemeindewesens bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, das angeschlossene Gemeindegesetz**) für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, Dalmatiens und des Militär-Grenzlandes, zu erlassen.

Dabei ist Unsere Absicht dahin gerichtet, daß bei der Ausführung dieses Gesetzes den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Gebietstheile die gebührende Berücksichtigung gewährt werde, und daß allenthalben die Gemeinden eine solche Einrichtung erhalten, durch welche sie in ihrem Streben nach Zunahme des allgemeinen Wohlergehens und überhaupt nach Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen unterstützt, und die den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke sichergestellt werden. Zu diesem Behufe finden Wir für die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes zu verordnen, wie folgt:

Art. I. In den Verwaltungsgebieten, für welche dieses Gemeindegesetz erlassen ist, hat Unser Minister des Innern bei den Länderstellen unter dem Vorsitze der Chefs derselben und unter Beiziehung sachkundiger Männer Kommissionen niederzusetzen, welche die in der Städte- und Landgemeinde-Ordnung der besonderen Feststellung vorbehaltenen Bestimmungen zu berathen und nach Maßgabe des Erfordernisses auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes und mit Berücksichtigung der besonderen Landesverhältnisse Gemeinde-Ordnungen zu entwerfen haben.

Die Anträge dieser Kommissionen sind Uns zur Schlußfassung vorzulegen.

Art. II. Behufs der Bildung der Gutsgebiete sind die Besitzer eines in den Verband einer oder mehrerer Gemeinden einbezogenen vormals herrschaftlichen Grundbesitzes aufzufordern, falls sie die Ausscheidung desselben wünschen, binnen der Frist, die von Unserem Minister des Innern für jedes Verwaltungsgebiet festgesetzt werden wird, ihr Ansuchen um die Ausscheidung von dem bisherigen Gemeindeverbande und Bildung von Gutsgebieten bei der politischen Landesstelle (Statthalterei-Abtheilung) einzubringen, welche hierüber im Grunde der eingeleiteten Erhebungen und gepflogenen Verhandlungen das Erkenntniß zu schöpfen hat.

Gesuche um Ausscheidung eines ehemals herrschaftlichen Grundbesitzes aus dem bisherigen Gemeindeverbande, die nach Ablauf der vorgezeichneten Frist eingebracht werden, sind zwar dadurch von der gesetzmäßigen Verhandlung und Entscheidung nicht ausgeschlossen. Dieselben sind vielmehr schleunigst der Erledigung zuzuführen, soweit dieses geschehen kann, ohne deßwegen die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes zu verzögern. Im entgegengesetzten Falle ist jedoch die Verhandlung über solche Gesuche nachträglich zu pflegen und im vorschriftmäßigen Wege zur Entscheidung zu bringen.

Art. III. Rücksichtlich der zum Verbande einer Gemeinde nicht gehörigen vormals herrschaftlichen Grundbesitzungen ist, wenn die Besitzer derselben weder vor, noch bei der Verhandlung über die Feststellung des räumlichen Umfanges und der Begrenzung der angrenzenden Gemeinden um die Einbeziehung ihres Besitzthumes in eine dieser Gemeinden einschreiten, von Amtswegen zu erheben, ob und in wieferne bei diesen Besitzungen die gesetzlichen Bedingungen der gesonderten Behandlung vom Gemeindeverbande eintreten.

Im Grunde dieser Erhebungen hat die politische Landesstelle zu erkennen, ob und in wieferne die gedachten Besitzungen vom Gemeindeverbande gesondert zu belassen, oder aber in den Verband einer oder mehrerer Gemeinden einzubeziehen seien.

Art. IV. In den nach den Artikeln II. und III. zur Bildung von Gutsgebieten geeignet anerkannten Besitzungen treten, nachdem den Bestimmungen des §. 329 des Gemeindegesetzes entsprochen worden ist, die in diesem Gesetze enthaltenen übrigen Anordnungen über die Gutsgebiete in volle Wirksamkeit.

Art. V. In den Kronländern, in welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 zur Ausführung gekommen ist, hat über die Feststellung des räumlichen Umfanges und der Begrenzung der Ortsgemeinden eine Verhandlung nur in soferne stattzufinden, als dieselbe aus Anlaß der Ausscheidung eines Gutsgebietes nothwendig werden sollte.

Hierdurch wird jedoch weder die Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden, noch die Trennung einer bisherigen Ortsgemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden, da wo dies nach den Ortsverhältnissen und öffentlichen Rücksichten als nothwendig oder räthlich erkannt wird, ausgeschlossen.

Art. VI. In denjenigen Kronländern aber, in welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 zur Ausführung nicht gelangt ist, soll die Feststellung des räumlichen Umfanges und der Begrenzung der Ortsgemeinden unter Beiziehung der Besitzer angrenzender in den Verband der Gemeinde bisher nicht einbezogener ehemals herrschaftlicher Grundbesitzungen ohne Aufschub vorgenommen werden.

Art. VII. Diejenigen Städte, welche mit einem von Uns genehmigten, dermal in Wirksamkeit bestehenden Statute versehen sind, können innerhalb der Frist, die von Unserem Minister des Innern festgesetzt werden wird, um die Revidirung desselben bei der politischen Landesstelle ansuchen. Ueber diese Gesuche hat bei der politischen Landesstelle unter dem Vorsitze des Chefs derselben eine von ihm bestellte Kommission, welcher Mitglieder der bezüglichen Gemeindevertretung und nach Umständen andere sachkundige Männer beizuziehen sind, die Berathung zu pflegen, und es ist der Entwurf des revidirten Statutes Uns zur Schlußfassung vorzulegen.

Gesuche, die nach der vorgezeichneten Frist um Revidirung eines Statuts eingebracht werden, sind wegen dieser Verspätung nicht von der vorgeschriebenen Verhandlung ausgeschlossen, jedoch hat die letztere keinen Grund abzugeben, in der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes einen Aufschub eintreten zu lassen.

Art. VIII. Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn andere Städte, die mit einem von Uns genehmigten, dermal wirksamen Statute nicht versehen sind, um die Verleihung eines solchen ansuchen.

Art. IX. Ueber die Frage, bei welchen Städten außer jenen, auf die der Art. VII anzuwenden ist, die gesetzlichen Bedingungen zu deren Einrichtung nach der Städte-Ordnung als erfüllt zu erkennen sind, hat die politische Landesstelle nach Vernehmung der Gemeinde-Vertretung dieser Städte das Gutachten Unserem Minister des Innern vorzulegen. Letzterer entscheidet hierüber und veranlaßt, daß die Namen der Städte, welche nach der Städte-Ordnung einzurichten sind, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht werden.

Art. X. Gegen Erkenntnisse, welche in Durchführung dieses Gesetzes von der politischen Landesstelle geschöpft werden, steht die Berufung an das Ministerium des Innern offen.

Art. XI. Die Bestimmungen es gegenwärtigen Gesetzes über Zuständigkeit zu einer Gemeinde (§§. 32—51 und 55—57) treten an dem Tage, an welchem es durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wird, in allen Kronländern, für welche dasselbe erlassen ist, ohne Unterschied der Gemeinden in Wirksamkeit, und es werden hiedurch alle früheren mit diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen über die Gemeinde-Zuständigkeit außer Kraft gesetzt.

XII. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt **Wien**, am vierundzwanzigsten April des Jahres Eintausend achthundert fünfzig neun, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf v. Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr v. Bach m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem am 24. April 1859 ausgegebenen XIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 58.

**) Vollständig enthalten in dem am 24. April 1859 ausgegebenen XIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 59.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. April.

Die Würfel sind gefallen. Sardinien hat die gerechten Forderungen Oesterreichs nicht erfüllt; Se. Majestät unser erhabener Herr und Kaiser, durch diesen offenen Bruch des Völkerrechtes gedrängt, ergreift zu ihrer Durchsetzung das Schwert.

Die erhebenden Worte, welche unser Monarch in diesem feierlichen Augenblick an die Völker seines weiten Reiches richtet, werden ein beredtes Echo finden und in den Herzen Aller das Feuer männlicher Begeisterung entzünden.

Es gilt eine gerechte Sache: es gilt die Ehre und das gute Recht Oesterreichs.

Unsere tapfere Armee, berufen, diese unsere heiligsten Güter zu wahren, wird, wie in den jüngsten Tagen, von Neuem ehrenvoll das Banner des Reiches durch die Reihen ihrer Feinde tragen. Unsere Segenswünsche und Gebete werden sie auf dem ernsten Waffengange begleiten; das Vertrauen, welches unser Herr und Kaiser in die Treue, Hingebung und Opferwilligkeit seiner Völker setzt, wird nicht getäuscht werden. Dafür bürgt unsere Liebe zum Vaterland und Kaiserhaus, dafür bürgen die zahllosen Beweise aus den Annalen der ruhmvollen Geschichte Oesterreichs. Das Beispiel der Väter, die in ernster Zeit und harter Bedrängniß mit Gut und Blut treu zu Thron und Land gestanden, wird für die Enkel nicht verloren sein.

Die britische Regierung hat, wie Lord Derby bei dem am 25. d. gehaltenen Citybanket erklärte, nochmals einen Vermittlungsversuch auf Grundlage der früheren von Lord Cowley nach Wien überbrachten Vorschläge gemacht, wonach alle drei betheiligten Mächte sofort gleichzeitig entwaffnen oder ihre Armeen in statu quo erhalten wollten. Wie der „Morning Herald" meldet, wäre am 26. d. in London Oesterreichs officielle Annahme des neuesten englischen Vorschlages eingetroffen. Frankreich hätte (nach Angabe des Dresdener Journals) demselben seine Zustimmung nicht ertheilt. An der Situation vermag eine wie die andere Thatsache nichts zu ändern, nur hat Frankreichs Ablehnung mit einem Schlag die Sachlage insoweit geändert, daß es von Oesterreich den so geschäftig erhobenen Vorwurf des Friedensbruches nimmt und die Anschuldigung der Unfriedfertigkeit auf seine Schultern ladet. Hoffentlich wird die sittliche Entrüstung der Neutralitätsschwärmer quand même sich, wie früher gegen Oesterreich, in gleicher Schärfe gegen Frankreich wenden.

Nach einer telegraphischen Depesche der „Ostd. P." aus London vom 27. d. hat der britische Gesandte am Wiener Hof vorgestern den Auftrag erhalten, einen zweitägigen Aufschub der Feindseligkeiten gegen Piemont zu erwirken, um einen neuen Vermittlungsvorschlag Lord Malmesbury's zwischen den betheiligten Mächten zur Reife bringen zu können. Wie man vernimmt, soll dieser Vorschlag von einem Congreß ganz absehen und in Wien eine sehr beifällige Aufnahme gefunden haben, so daß die verlangte Frist zugestanden wurde. Man sieht mit Spannung der Antwort aus Paris und Turin entgegen.

Zwischen den „Protestationen", welche England, Preußen und Rußland nach Wien gesandt haben, soll ein hervortretender Unterschied bestehen. Die russische Protestation ist die energischste; sie geht noch über die englische hinaus. Der Fürst Gortschakow erklärt das Verfahren Oesterreichs für beleidigend. In Betracht ihrer besonderen Stellung geht der Protest der preußischen Regierung nicht so weit. Sie hat im Grunde nicht protestirt, sondern nur ihr Bedauern ausgesprochen und alle Verantwortlichkeit der Folgen des österreichischen Verfahrens von sich abgelehnt. Dagegen hat die preußische Regierung, wie die „Nationalztg." schreibt, in einer Circulardepesche an die deutschen Regierungen vom 22. d. sich mißbilligend über das Vorgehen Oesterreichs ausgesprochen, für welches Preußen jede Verantwortung ablehnt und durch welches es

---

Feuilleton.

Animalische Wärme.

(Aus Ch. Dickens Household Words).

Das vergleichende Studium der Temperatur der Thiere und der des Mediums — Luft oder Wasser — in welchem sie leben, hat Anlaß gegeben, die Thierwelt in zwei natürliche Gruppen abzutheilen. Die erste dieser Gruppen umfaßt die Säugethiere und die Vögel, denen man lange Zeit und ausschließlich die Benennung „warmblütige Thiere" beigelegt hatte, weil man mit Unrecht glaubte, sie seien die einzigen lebenden Geschöpfe, welche eine in ihnen selbst liegende Temperatur besäßen. In die zweite Gruppe werden alle andern Thiere verwiesen, die noch jetzt allgemein, wenn auch unrichtig, als „kaltblütige" bezeichnet werden. Bei diesen letztern ist die Wärme-Erzeugung so schwach, daß sie von einigen Physiologen in Zweifel gezogen wurde. Lange Zeit glaubte man in der That, daß ihre Temperatur einfach die des sie umgebenden Mediums sei, und daß sie der Temperatur desselben in all ihren Schwankungen folgen. Zahlreiche Thatsachen, welche eine genauere Beobachtungsmethode an die Hand gab, berichtigten diesen allgemeinen Irrthum.

Unter allen organisirten Wesen haben die Vögel die höchste Temperatur; das gemeine Huhn, die Haustaube (in der Freiheit), das Perlhuhn und die Ente sind die obersten auf der thermometrischen Stufenleiter. In dem warmen Blut der Taube lag der Grund, warum man ihr bei der barbarischen Heilmethode früherer Jahrhunderte vielfach das Leben raubte: man spritzte z. B. ihr frisch ausfließendes Pulsaderblut in ein verwundetes menschliches Auge, oder band den ganzen Vogel, längs des Wirbelknochens lebendig entzwei gerissen, an die Fußsohlen als Heilmittel gegen Geistesschwäche oder Verfall der Körperkräfte. Obwohl die Säugethiere auf der Leiter der Thierheit im Allgemeinen höher stehen als die Vögel, so geben sie diesen in Betreff der Temperatur des Blutes doch merklich nach; dessenungeachtet ist der Unterschied nicht so groß, daß er die höchste gesunde Wärme der Vierfüßer am Steigen über die niedrigste gesunde Wärme der Vögel verhinderte. Trotz des ununterbrochenen Lebens im Wasser bilden die Cetaceen, die Wallfische und Meerschweine keine Ausnahme von obiger Bemerkung; wogegen es bei Säugethieren, die sich ein Winterlager suchen, gerade der umgekehrte Fall ist. Obgleich ihnen ihre Organisation eine hohe Stelle auf der Stufenleiter der lebendigen Wesen anweist, sind diese Geschöpfe durch die Phönomene ihrer Wärme den Mitgliedern der untern Klassen fast vollständig gleichgestellt. Innerhalb der Gränzen gewisser Extreme schwankt die Temperatur der Säugethiere, gleich der der Vögel, je nach der Familie, der Gattung oder der Sippe, welcher sie angehören; man findet, daß sie bei verschiedenen Individuen einer und derselben Sippe nicht identisch ist. Das Klima, die Jahreszeit, die verschiedenen Tages- oder Nachtstunden, und viele andere physiologische Bedingungen, üben ihren Einfluß aus auf die allgemeine Temperatur der Thiere, oder auf die örtliche Temperatur verschiedener Theile ihres Leibes. Das Schaf, die Ziege, der Hund, die Katze und das Kaninchen gehören zu den wärmsten Vierfüßern.

Die Temperatur eines erwachsenen Menschen, wenn man sie an der die Wärme des Rumpfes gebenden Achselgrube nimmt, schwankt in der gemäßigten Zone zwischen $36^1/_2$ und $37^1/_2$ Grad des hunderttheiligen Thermometers. Die Widerstandskraft, welche die höheren Thiere jeder Erkältungs-Ursache entgegensetzen, ist hinlänglich bewiesen durch die Erzählungen arktischer Reisenden, die in einer Atmosphäre von 70 Grad unter Null, oder dem Gefrierpunkt, lebten, ohne eine merkliche Aenderung ihrer eigenen Temperatur zu erleiden. Capitän Parry fand, daß der arktische Fuchs mehr als 76 Grad wärmer war als die ihn umgebende Luft und Capitän Back berichtet, daß ein Weiden-Birkhuhn mehr als 79 Gr. wärmer war als die Luft, welche es einathmete. Sonach lassen sich Vögel und Säugethiere als Geschöpfe betrachten deren Temperatur physiologisch eine beständige Größe ist.

Unter die Benennung niedrigerer Thiere kann man die beiden letzten Klassen der Vertebrata, nämlich Reptilien und Fische und sämmtliche Invertebrata oder wirbellose Geschöpfe zusammenfassen. Obgleich sehr verschieden organisirt, sind sie doch mit einander in Verbindung gebracht durch die gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit, daß ihre Temperatur, ungleich jener der Säugethiere und Vögel, sich nicht merklich fest und unabhängig von äußeren Umständen erhält, sondern beträchtlichen Schwankungen unterliegt, welche den Schwankungen des Mediums folgen in dem sie leben, sei dies nun die Luft oder das Wasser. Die Beobachtung ihrer Lebenswärme bietet bedeutende Schwierigkeiten. Was Geschöpfe von sehr kleinem Umfange betrifft, so haben die Beobachter häufig einen besonderen Kunstgriff angewendet, der darin besteht eine gewisse Anzahl derselben in ein kleines Glasgefäß einzuschließen, und zwar in der Art, daß sie sich um den Knopf eines kleinen Thermometers anhäufen. Diese Beobachtungsart hat den Vortheil die Verdunstung und die Kälte, welche die Folge davon ist, zu verhindern. Newport ergriff, wie man aus seinen Forschungen über die Temperatur der Insecten ersieht, seinen Gegenstand mit einer Zange und brachte und hielt ihn so in beständiger Berührung mit dem Knopf seines Thermometers; er vermied dadurch jede Wärmemittheilung aus seinen eigenen Händen. Um die Strahlung nach außen und die Verdünstung zu verhindern, traf

sich nicht werde in den Krieg hineinzwingen lassen. In einer beigefügten Denkschrift werde dann noch weiter ausgeführt, daß nach Artikel 46 und 47 der Bundes-Acte, da Oesterreich die Offensive ergriffen, dieser Krieg den Bund nicht zum Beistande verpflichte, Preußen mithin vorerst seine freie Stellung wahren und auch durch etwaige Majoritätsbeschlüsse in anderem Sinne sich nicht binden lassen werde. (Nach der „N. P. Ztg." ist es unzweifelhaft, daß einzelne deutsche Staaten Verträge mit Oesterreich abgeschlossen haben, dahin, daß sie jedenfalls zu ihm stehen würden in der bevorstehenden Krisis).

Das Brüsseler Blatt „l'Etoile" läßt sich aus Paris melden: „Am 24. l. M. hat die französische Regierung das officielle Ansuchen Piemonts um militärische Hülfe erhalten. Das bezügliche Actenstück wurde im Ministerrathe vorgelesen. Gleich darauf wurde den Chefs der verschiedenen Corps Befehl zum Aufbruch ertheilt".

Von dem Abschluß eines Offensiv- und Defensiv-Bündnisses zwischen Rußland und Frankreich, schreibt die „N. Pr. Ztg.", ist in sonst gut unterrichteten Kreisen hier nichts bekannt geworden, sondern nur so viel, daß Rußland ein Armeecorps auch an der preußischen Gränze aufstellen will: daraus würde freilich noch nichts folgen von einer Allianz mit Frankreich. Andererseits meldet die „N. Pr. Ztg.", daß Dänemark, das sich natürlich der neuesten politischen Wendung zunächst bestens freut, in den jüngsten Tagen ein Bündniß mit Frankreich abgeschlossen habe.

Der „Constitutionnel" meldet, daß die afrikanischen Tirailleure am 26., Morgens, zu Genua angekommen seien; die Spitzen der französischen Heersäulen würden am 26. d. Abends in Turin eingezogen sein. Auch der Vortrab der Division Mac Mahon, die Bataillone des Generals Bourbaki, sollen bereits die Gränze Savoyens überschritten haben. Binnen acht Tagen glaubt man 20,000 Mann nach Turin zu stellen. Nach Verabredung werden die Piemontesen nicht früher eine Bataille annehmen, als bis diese französischen Truppen dort angelangt. Die Eisenbahn zwischen Turin und der lombardischen Gränze ist aufgerissen worden. (Wird auch von anderswo her bestätigt).

Nach Berichten aus Turin hat Graf Cavour am 26. d. um ½6 Uhr Abends dem Adjutanten des Grafen Gyulai, Baron v. Kellersberg, die Antwort der sardinischen Regierung auf das österreichische Ultimatum übergeben. Herr v. Kellersberg ist an demselben Abend um 6¼ Uhr abgereist und wurde von einem piemontesischen Offizier bis an die Gränze begleitet.

Am 27. sollte in der Kathedrale von Turin ein feierlicher Gottesdienst abgehalten werden und der König und sämmtliche Mitglieder der Deputirtenkammer und des Senats demselben beiwohnen. Nach dieser religiösen Feierlichkeit wollte der König sich mit seinem Generalstab nach Alessandria begeben.

Aus Paris vom 27. d. meldet man der „Independance", daß der künstlich hervorgerufene Enthusiasmus im Pariser Volke bereits eine demokratische Färbung anzunehmen scheint.

In Marseille sind am 26. d. mit dem Messagerien-Dampfer Nachrichten aus Neapel, angekommen. In Palermo haben Unruhen stattgefunden, in welcher zahlreiche Verhaftungen (man spricht von 300) vorgenommen wurden.

Die gestern gebrachte Nachricht, die Wegnahme sardinischer Dampfer auf dem Lago Maggiore betreffend, war ungenau. Näheres hierüber meldet eine tel. Depesche aus Bern vom 26. d. Die piemontesische Eisenbahngesellschaft hat ihre Dampfer auf dem Lago Maggiore unter den Schutz der schweizerischen Neutralität gestellt. Fünf dieser Schiffe sind entwaffnet in schweizerische Gewässer eingelaufen. Die Circulation auf dem Lago Maggiore ist fast ganz unterbrochen. Man erwartet dort einen Angriff der Oesterreicher.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. April. Die Wiener Garnison und die in der Umgebung dislocirten Truppen rückten gestern auf dem Schmelzer Exerzierplatze in Marschadjustirung mit Feldzeichen geschmückt vor Sr. Majestät dem Kaiser aus. Die Herren Erzherzoge Wilhelm, Leopold und Sigismund erwarteten Se. Majestät am Exerzierplatze und auch Ihre Majestät die Kaiserin wohnte der Revue bei, welche zwei Stunden dauerte. Eine zahlreiche Volksmenge hatte sich eingefunden und begrüßte Ihre Majestäten sowohl bei der Ankunft als auch bei der Abfahrt mit enthusiastischen Hochrufen.

Fürst Metternich wurde am verflossenen Sonntag durch einen längeren Besuch des Herrn Erzherzogs Albrecht überrascht.

Die Frau Erzherz. Hildegarde ist gestern nach Ofen abgereist.

Die beiden Loyalitäts-Adressen des böhmischen und mährischen Adels an Se. Majestät den Kaiser, welche wir bereits erwähnt haben, werden heute von der „Wiener Ztg." nach dem Wortlaut publicirt. Das officielle Blatt bemerkt über die beiden Actenstücke: „Sie sind ein Zeichen der Stimmung, welche von den Spitzen der österreichischen Völkerfamilie bis hinunter in alle Schichten über den frevelhaften Angriff auf Oesterreichs Ruhe seinen Wohlstand, seine Selbstständigkeit und Integrität, so wie auf seine Ehre herrscht; sie sind aber überdies noch ein Ehrendenkmal für den Adel des Reiches und der Männer, welche in seinem Namen das Wort führen; sie sind Actenstücke, würdig, in die Blätter der Geschichte eingetragen zu werden. Auch der steiermärkische Adel hat eine Adresse, in welcher er Gut und Blut für die Rechte unseres erhabenen Herrscherhauses zu opfern bereit sich erklärt, gefertigt und an Se. Majestät den Kaiser übersendet. Von den städtischen Corporationen der Residenzstadt wurden ebenfalls ähnliche Adressen beschlossen. Aus der Hauptstadt Böhmens ist am 27. d. eine Deputation der Prager Handelskammer und der Gemeinde-Repräsentanz nach Wien abgegangen, um Sr. k. k. apost. Maj. die Loyalitätsadresse der Bürger und Bewohner Prags zu überreichen.

Mit Hinblick auf die politische Lage Oesterreichs hat der Gemeinderath der Stadt Wien in seiner Sitzung vom 26. d. M. auf Antrag des Herrn Bürgermeisters einstimmig beschlossen, Sr. Majestät dem Kaiser eine Ergebenheitsadresse zu unterbreiten, und seine unwandelbare Treue und stets bereite Opferwilligkeit für die Rechte des Thrones und die Ehre des Vaterlandes im Namen der Bevölkerung der Reichshauptstadt auszusprechen.

Die kaiserliche Verordnung vom 24. d., betreffend die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an leichten und schweren Zugpferden, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Dieser Bedarf wird auf die einzelnen Kronländer im Verhältnisse zu deren Pferdebestand, und eben so wieder auf die einzelnen politischen Bezirke, die im Sinne dieser Verordnung als Remontirungsbezirke anzusehen sind, aufgetheilt. Der Preis jedes der Assentirungskommission vorzuführenden Pferdes ist im Wege des gütlichen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer, oder falls dies nicht zu Stande kömmt, durch Sachverständige noch vor der Vorführung vor die Assentirungskommission zu ermitteln. Jeder Besitzer eines diensttauglich befundenen Pferdes ist verpflichtet, dasselbe dem Remontirungsbezirke gegen den übereingekommenen oder durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerth behufs der Abstellung an das Militär-Aerar zu überlassen. Die Assentirungskommission hat auch jene tauglich befundenen Pferde zu assentiren, welche nicht vom Remontirungsbezirke oder für dessen Rechnung von einem Lieferanten, sondern von Pferdebesitzern oder Pferdehändlern für ihre eigene Rechnung zur Abstellung vorgeführt werden. Pferdebesitzer oder Pferdehändler, welche auf einmal wenigstens 25 als diensttauglich befundene Pferde abstellen, erhalten 5 Prozent, jene, welche wenigstens 50 abstellen, erhalten 8 Prozent, und welche wenigstens 75 abstellen, erhalten 10 Prozent als Prämie über den festgesetzten Remontenpreis.

Deutschland.

In der dermalen in Kurhessen schwebenden Ministerkrisis ist insofern eine Aenderung eingetreten, als der Minister des Aeußern von Meyer und der Staatsrath Rohde als Gegenstand der Ministerien der Finanzen und der Justiz die laufenden Geschäfte wieder besorgen, während der Minister des Innern, Scheffer, und der Kriegsminister von Kaltenborn sich von denselben noch fern halten.

Wie der „Allg. Ztg." aus Leipzig geschrieben wird, wenden sich viele promovirte Aerzte der dortigen Universität an Oesterreich, mit dem Anerbieten, als Militärärzte in die k. k. Armee einzutreten.

Die „AAZ." schreibt: Es liegen uns mehrere Briefe aus Köln vor, welche über die Haltung der „Köln. Z." sich ganz wie das obige Schreiben aussprechen und die aus der Mitte des kölnischen Bürgerstandes kommen. Sie versichern daß die Stimmung noch ganz dieselbe ist wie damals, als die angesehensten Bürger Kölns sich in einer, mit zahlreichen Unterschriften bedeckten Adresse gegen jede „schmachvolle Neutralität" verwahrten. Einige Mittheilungen aus Berlin, wie vom Rhein, wollten wissen, das Geheimniß des Benehmens des rheinischen Blattes lasse sich einfach erklären: der Verleger, Hr. Dumont, habe mit dem Bankier Oppenheim in Köln und dem Staatsminister Fould in Paris die „Independance belge" gekauft, und dieses Arrangement mache es nun nöthig, zwischen Frankreich und Deutschland das nöthige Gleichgewicht zu erhalten. Indessen die Haltung der „Kölnischen Zeitung" war schon seit 1851, seit dem 2. Dec., Frankreich und dem neuen Regime über alle Maßen günstig, und gegen Oesterreich eben so ungünstig. Es ist also nur die Fortsetzung jenes Systems, das durch den vor einem Jahr bewirkten gemeinsamen Ankauf des belgischen Blatts (falls derselbe stattgefunden hat) eine Bestärkung erfahren, keineswegs aber den Ausgangspunkt erhalten haben kann. Zudem ist uns der Hauptredacteur Kruse immer als ein Mann erschienen, der zwar mit einer wahren Idiosynkrasie auf Oesterreich und alles was süddeutsch ist und mit einem ungemäßigten Bewußtsein auf sein Vaterland Preußen blickt, aber doch zu selbständig ist, um Geldspeculationen bei sich vorwalten zu lassen. Das Verbissensein in einmal vorgefaßte Meinungen (auch das Hängen an Lord Palmerston, bei dessen Stieftochter er einmal, glauben wir, Hofmeister war, gehört dazu), und die Opposition, die er in anderen Blättern gefungen, mögen dazu noch weit mehr als jene kaufmännischen Berechnungen beigetragen haben.

Frankreich.

Paris, 25. April. Ueber die Abreise des Kaisers von hier ist noch nichts Bestimmtes festgesetzt; auch nicht über die des Prinzen Napoleon. Gleichzeitig mit dem Kaiser wird auch ein Theil der Garden abgehen. Die Truppensendungen dauern ununterbrochen fort; wie man hier versichert, sind heute alle Vorbereitungen getroffen, daß gleichzeitig über Culoz, von Marseille und von Toulon aus, die französischen Truppen nach Sardinien befördert werden können. General Niel, dem, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, die Oberleitung der vier Corps der Alpen-Armee anvertraut scheint, ist gestern Abends von hier nach Lyon abgegangen. Während der Abwesenheit des Kaisers wird, wie gerüchtweise verlautet, die Kaiserin die Regentschaft führen. Die französischen Truppen, die sich in Marseille und Toulon, wie an den Grenzen von Piemont sammeln, werden, sagt man, erst nach erfolgter Kriegserklärung von Seiten Oesterreichs italienischen Boden betreten. Auf der Landseite sollen angeblich zwei Armeecorps vorrücken und ein drittes wird in Genua landen. Alsdann wird auch ein Manifest im „Moniteur" erwartet. — In Paris sind außer der kaiserl. Garde, die morgen ebenfalls mit dem Abmarsch nach dem Süden beginnen wird, fast keine Truppen mehr. Die Garde de Paris versieht den Dienst in der Stadt und die heutige Börse, wo sonst 50 Mann Infanterie die Ordnung aufrecht erhielten, versehen heute Reiter, natürlich ohne Pferde, den Dienst. Aus dem Norden kommen fortwährend Truppenabtheilungen an, die sich nach dem Süden begeben. Auf der Lyoner Bahn ist der gewöhnliche Dienst unterbrochen. Es werden dort alle ¾ Stunden 900 Mann befördert. Der General Soumain, Platzcommandant von Paris, begiebt sich mit seinem Adjutanten zu einer der Divisionen der Armee. — Die beiden Carabiner-Regimenter, welche seit dem Jahre 1848 Versailles nicht verlassen haben, werden einen Theil des Beobachtungs-Corps bei Chalons bilden; sie marschiren morgen oder übermorgen ab, aber wie zu einem Friedensmanöver, in zwei und zwanzig Etappen. Es eilt in der That nicht. Den pariser Journalen, besonders den Abend- d. h. den Neuigkeitsblättern, blüht der Weizen. „Patrie" und „Presse" setzen jeden Abend an die 30,000 Exemplare ab, die „Patrie" zuweilen noch mehr. Und da wundere sich Einer über die kriegerische Stimmung des Herrn Limeyrac und Consorten! — Seit zwei Tagen ist das Recrutirungs-Bureau in der Rue du Cherche-Midi fortwährend von jungen Leuten, die als Freiwillige eintreten wollen, angefüllt. — Das „Memorial diplomatique" meldet, das Gerücht, daß Graf Persigny wieder als Gesandter nach London gehen und an die Stelle des Herzogs von Malakoff treten werde, scheine sich zu bestätigen. — Dem Vernehmen nach wird die Regierung von dem gesetzgebenden Körper die Ermächtigung verlangen, zunächst die zu ihren Bedürfnissen nöthigen Steuern in Schatzscheinen zu erheben. Auch heißt es, der Kaiser werde sich für die Zeit des Krieges mit außerordentlichen Vollmachten bekleiden lassen. Es ist jedoch noch nicht bekannt, ob er sich dieserhalb an den gesetzgebenden Körper oder an den Senat wenden wird. Der Staatsrath hielt heute um 1 Uhr eine außerordentliche Sitzung, um über verschiedene Gesetzes-Projecte zu berathen. — Das „Pays" soll eine besondere Subvention von der Regierung erhalten und zukünftig um 10 Cent. verkauft werden. Das Ministerium hat den Ankauf des „Courrier de Paris" durch die Herren Dumont, Boulay und Dubuisson nicht genehmigt. — Das Budget von Algerien hat für dieses Jahr, in Folge der Errichtung eines eigenen Ministeriums und der Ausdehnung mehrer Verwaltungszweige, eine Vermehrung von 3,478,634 Fr. erfahren. — Lamoricière, der schon seit längerer Zeit sein Landgut in der Picardie bewohnt, ist um die Erlaubniß eingekommen, in piemontesische Dienste treten zu dürfen. Zu französischem Kriegsdienste würde der Eid der Treue an den Kaiser vorausgesetzt werden.

Die schöne spanische Dame, welche Napoleon III. zu seiner Gemalin gemacht hat, heißt es in einem Pariser Brief der Berliner Revue, wird in diesen Tagen wieder eine Wallfahrt nach Notre-Dame d'Ambray unternehmen. Der Gegensatz dieser frommen Spanierin im strengsten Styl zu dem mehr als Voltairianischen, durch corsische Familientradition heidnischen Bonaparte ist höchst bezeichnend. Napoleon III. läßt in religiösen und kirchlichen Dingen seine Gemalin frei gewähren, er erlaubt sich nicht die mindeste Bemerkung — gewiß viel anständiger als sein Vetter Napoleon Jeromesohn, der fortwährend über die Frömmigkeit und die religiösen Uebungen seiner jungen Gemalin lacht und spottet. Dieser Unanständigkeit gegenüber soll die Prinzessin Clotilde neulich gereizt ausgerufen haben: „Vergessen Sie nicht, mein Herr, daß mein Vater ein König ist und mein eMutter eine Erzherzogin!" Darauf soll Napoleon Jeromesohn in argem Hohn erwidert haben: „Wer weiß, ob Ihr Vater so lange König bleibt wie mein Alter?"

Der „Constitutionnel" enthält heute einen Aufruf an Deutschland, Oesterreich nicht zu unterstützen. Hr. A. Renée spricht sich im Wesentlichen folgender Maßen aus: „Rußland und England haben gegen das Auftreten Oesterreichs protestirt; dort, wo die Regierungen stumm geblieben sind, wird die öffentliche Meinung protestiren. Der deutsche Patriotismus ist vor Allem ehrlich und loyal. Weit davon entfernt, dieses Urtheil Lügen zu strafen, wird die öffentliche Meinung in Deutschland sich der allgemeinen Mißbilligung (?) anschließen. Sie wird sich durch lehrreiche Beispiele der letzten Ereignisse aufklären lassen; sie wird auf der einen Seite Frankreich voll Achtung für Europa (!) sehen, auf der andern Oesterreich, das, auf seinen Eroberungsgelüsten (?) ertappt, jede Prüfung, besonders einen Congreß befürchtet, der Vieles hätte entschleiern können, und das deßhalb ganz Europa den Fehdehandschuh hinwirft. Angesichts der brutalen an Piemont gerichteten Aufforderung (Bravo!) wird Deutschland zu entscheiden haben, ob seine Ehre es zuläßt, sich Angesichts der ganzen Welt in Italien mit Oesterreich solidarisch zu erklären etc. (Der „Nord" nennt Oesterreichs Ultimatum wegen Entlassung der sardinischen Freischaaren doch nur ein Attentat auf den Frieden Europa's.)

Die „Patrie" bringt einen, Herrn von La Gueronnière zugeschriebenen Artikel, worin zunächst darauf hingewiesen wird, daß Oesterreich sich durch seine herausfordernde Politik isolirt habe. Es wird sodann gezeigt, daß die Befürchtungen einer neuen Coalition gegen Frankreich Hirngespinste seien, und hinzugefügt: „Eine Coalition würde nur zur Bekämpfung ehrgeiziger Absichten, welche Europa's Ruhe bedrohten, möglich sein; dieselbe ist unmöglich gegen den Herrscher Frankreichs,

---

er die Vorsichtsmaßregel das Insect und den Thermometerknopf in ein Stück Wollenzeug einzuwickeln.

Die Temperatur der Reptilien ist der Gegenstand zahlreicher Beobachtungen gewesen. Die dadurch erzielten Ergebnisse beweisen, daß sie alle wärmer sind als die Luft oder das Wasser, in welchem sie leben, und daß sie keineswegs den Vorwurf kaltblütige Thiere zu sein verdienen; im Gegentheil bringen sie insgesammt eine gewisse Menge Wärme hervor, welche sich durch wissenschaftliche Instrumente feststellen läßt, obgleich diese Wärme weit geringer ist als die der Vögel und der eigentlichen Vierfüßer. Die Eidechsen sind im Durchschnitt am wärmsten; nach ihnen kommen die Vipern, die Nattern und die Schlangen, dann die Schildkröten, während die Frösche und Kröten mit einer viel schwächeren Wärme-Erzeugungskraft begabt zu sein scheinen. Allein im ganzen genommen ist doch die eigentliche Temperatur der Reptilien sehr veränderlich.

Die gleichen Bemerkungen finden auch auf die Fische Anwendung. Der räuberische Hecht scheint eines der wärmsttemperirten Geschöpfe dieser Klasse zu sein und, was wir kaum zu finden erwarten sollten, jene niedlichen Springer, der Weißfisch, die Forelle und der fliegende Fisch, sind um nicht einen Grad, sondern einen halben Grad und weniger wärmer als die Temperatur des Wassers in dem sich ihre behenden Körper baden. Der Haifisch ist nicht viel wärmer constituirt. Auch der Aal besitzt eine kalte Temperatur; allein das merkwürdigste beim Aal ist daß, obgleich er gegen Gewaltthat ein sehr zähes Leben, hat er doch für jeden sehr starken Temperaturwechsel, sei's in auf- oder absteigender Stufenleiter, sehr empfindlich ist. Immerhin ist es nicht nur bewiesen, daß die Fische die Fähigkeit zur Wärmeerzeugung besitzen, sondern daß auch die Muskeltheile ihres Körpers, gerade wie bei Vögeln und Vierfüßlern, entschieden wärmer sind, wie die übrigen Theile ihres Körpergerüstes.

Swammerdam behauptet, ohne jedoch irgend einen thermometrischen Grad anzugeben, daß selbst mitten im Winter die Temperatur der Bienenstöcke beträchtlich höher sei als die der Athmosphäre. Réaumur und Huber haben die Thatsache bestätigt. Newport, der einen Bienenstock unter den nämlichen Umständen beobachtete, brachte es, durch Erweckung und Aufregung der Bienen dahin, daß die Temperatur des Stocks um ein Grad stieg. Aenliche Erscheinungen sind in den Wespen- und Ameisen-Nestern zuwege gebracht worden. Nobili und Melloni suchten die eigentliche Temperatur der Insecten mittelst eines scharfsinnigen thermo-eletktrischen Apparats kennen zu lernen, und sie führen an, daß, nachdem sie ihre Versuche bei mehr als vierzig einheimischen Arten, in den verschiedenen Stufen der Umwandlung, welche diese Geschöpfe durchmachten, angestellt hatten, jede Andeutung der Magnetnadel positiv war, d. h. eine höhere Wärme des Geschöpfes, ohne eine einzige Ausnahme, anzeigte. Newport hat bewiesen, daß die eigentliche Temperatur am höchsten ist bei Insecten, welche fliegen (und unter diesen bei Bienen und Schwärmern), höher als bei andern Gliederthieren. Versuche, die man an Mollusken machte, sprechen ebenfalls unwiderleglich für ihre Fähigkeit Wärme hervorzubringen. Die verschiedenen Arten Schnecken haben einen merklich höhern Wärmegrad als das sie umgebende Medium. Ebenso die Tintenfische, die Seeigel und die See-Anemonen. Sternfische und sämmtliche Zoophyten folgen genau derselben Regel. Valentin entdeckte, daß unter den niedrigeren Geschöpfen die eigentliche Temperatur der Crustaceen am höchsten, die der Polypen am niedrigsten ist, und daß ihre Fähigkeit Wärme zu erzeugen, genau im Verhältniß an der Stelle zunimmt, um welche sie in der zoologischen Stufenleiter höher stehen. Während des Lebens erzeugt daher jedes Geschöpf, vom Menschen abwärts bis zum letzten Zoophyten, Wärme. Es besteht zwar ein ungeheurer Unterschied zwischen dem Fuchs und dem Birkhuhn Capitain Parry's und Back's, und dem Frosch, welcher gerade nur im Stand ist, die Wärmebilanz auf die positive Seite zu wenden; allein dessenungeachtet ist das wundervolle Phänomen der Hervorbringung von Lebenswärme in gleicher Weise vorhanden, für das Reptil wie für das Säugethier und den Vogel. Die niedrigern Thiere — man darf dieß nicht außer Acht lassen — sind so völlig der physischen Beschaffenheit des Mediums preisgegeben in dem sie leben, daß ihre Existenzart ganz von äußern Umständen abhängt. Während des Sommers sind sie lebhaft, thätig und im vollen Genuß ihrer Lebenskräfte; bei Annäherung des Winters fangen sie an zu erschlaffen, und wenn die Kälte um sie mehr zunimmt, verfallen sie in einen so erstarrten Zustand, daß die Lebensverrichtungen völlig eingestellt zu sein scheinen. Ihre wärme-erzeugende Kraft wird ungemein schwach; und obgleich ihre Temperatur nicht unter die der sie umgebenden Körper fällt, so nähert sie sich ihr doch allmählich in dem Verhältniß wie ihre eigene Erstarrung sie beherrscht. Hieraus folgt daß ihre eigentliche Temperatur zu der Zeit studiert werden sollte in welcher ihre Lebenskraft in voller Ausübung begriffen ist. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

** Ein schauderhaftes Unglück hat der „M. P." zufolge die Wallfahrtsprozession nach Emaus betroffen. Die Prozession ist am 23. d. um 11 Uhr Nachts nach Emaus oder eigentlich dem Schutzengelberg abgegangen. Ein Bürger von Schüttenhofen, Namens Georg Karl, ein bekannter Stegreifprediger, hielt bei der Capelle eine Predigt; während des Betens bricht die Hälfte der Brücke auf der rechten Seite zusammen und 200—300 Menschen stürzten in's Wasser und bildeten eine mehrere Klafter hohe Pyramide von Menschenkörpern und Balken. Bis zum 25. April 8 Uhr Morgens wußte man von 57 Todten.

** Aus Lissabon geht die Nachricht ein, daß die Regiernng damit umgehe, die Krondiamanten zu verkaufen, um den Ertrag zur Tilgung der öffentlichen Schuld Portugals zu verwenden.

welcher der Erbe, doch nicht der Nachahmer des ruhmreichen Begründers seiner Dynastie ist. Napoleon I. hatte sich am Tage nach einer Revolution, wodurch die ganze alte Gesellschaft erschüttert und eine Zeit lang die wahren Principien mit abscheulichen Leidenschaften durch einander gemengt waren, zum Eroberer machen müssen, um den Widerstand, den das Emporkommen der modernen Gesellschaft im alten Europa fand, zu brechen. Napoleon III. hat eine ganz andere Aufgabe zu lösen, die zwar minder kriegerisch, aber eben so groß ist. Die Revolution von 1789 ist gegenwärtig in den Staats-Einrichtungen, Gesetzen, Sitten und Interessen eine vollbrachte Thatsache; sie ist von allen Hindernissen und Leidenschaften, wodurch sie so stürmisch wurde, befreit, geordnet und von Allen angenommen. Das Kaiserthum, welches die wahre Regierung der Revolution ist, hat deßhalb kein neues pilnitzer Uebereinkommen mehr zu fürchten. In England, Deutschland, Preußen, Italien, Rußland, kurz, überall zeigt sich eine rastlose und tiefgehende Bewegung, welche keineswegs revolutionär ist, sondern im Gegentheil dahin geht, die Revolution dadurch zu vernichten, daß die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Völker unter dem Einflusse der Fürsten und Staatsmänner selbst verbessert werden. Daraus erhellt, daß Napoleon I. nothwendig Feinde finden mußte, daß sein Nachfolger dagegen vielmehr Verbündete finden muß, um das, was so hochherzig in seiner Rede vom 7. Februar „„die Sache der Civilisation und Gerechtigkeit““ genannt wurde, zu vertheidigen. So erklärt es sich aus höheren Gründen, die aus der Vergleichung der Zeitalter und der Natur der Dinge hergeleitet worden, weßhalb, Gott sei Dank, unsere Generation nicht mehr jenen allgemeinen Kriegen ausgesetzt ist, die unseren Vätern so viel Blut gekostet haben. Selbst isolirte Kriege sollten in einem so vorgeschrittenen Jahrhunderte, wie das unsere ist, nicht mehr möglich sein, wenn die wohlberechtigsten Interessen und die wichtigsten Grundsätze nicht mitunter an einem strafbaren Ehrgeize Schiffbruch erleiden müßten. Aber wenn dieser Ehrgeiz sich erhebt, wenn derselbe die Maske abwirft, wie es so eben Oesterreich gethan, dann tritt das ein, was wir jetzt vor Augen haben. Man sollte meinen, die Welt habe sich umgedreht und Herr de la Gueronnière sei dabei auf den Kopf gefallen.

Der sächsische Staatsminister v. Beust ist von Paris nach London gereist. Wie verlautet, bezeichnete er die österreichische Aufforderung an Sardinien zur Entwaffnung als „diplomatischen Fehler“, aber als „richtig vom militärischen Standpuncte“.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 22. Apil, wird dem „Fr. J.“ geschrieben: Hat die Erhöhung des Pferdezolls dem übermäßigen Abzug der Pferde gesteuert, so droht jetzt ein neuer Uebelstand. Jüdische Unterhändler sollen nämlich für französische Lieferanten alles nur irgendwie brauchbare Schlachtvieh in den Kantonen Bern, Luzern und Aargau massenhaft aufkaufen. Es gebe, sagt man, Unternehmer, welche an einem Tage bis auf 50 Stück zusammenkaufen und fast jeden Preis bezahlen. Es steht dadurch ein starkes Steigen der Fleischpreise in Aussicht und an einigen Orten beginnt es bereits. Auch Menschenfleisch hat starke Nachfrage. In Altdorf ist der von da gebürtige Oberst Schmid in päpstlichen Diensten angekommen. Er sucht ein schweizerisches Scharfschützen-Bataillon für den päpstlichen Dienst zu errichten, das mit Stutzen nach eidgenössischer Ordonnanz bewaffnet werden soll. Daß im Kanton Tessin für italienische Freischaaren geworben wird, ist ein offenes Geheimniß, von dem nun auch der Bundesrath Notiz genommen und bezügliche Weisungen erlassen hat, deren Ausführung dort freilich nicht sehr sicher sein dürfte. In Tessin werden auch täglich Zuzügler für Piemont weiter befördert.

Großbritannien.

London, 25. April. Wie das „Court Journ.“ wissen will, wird der Hof morgen, Dienstag, in acht Tagen nach dem Buckingham-Palast zurückkehren. Es soll dann ein Drawing Room gehalten werden, welchem die Prinzeß Alice beiwohnen wird. Ende Mai, so heißt es, wird Ihre Majestät nach Osborne sich begeben und dort im Familienkreise ihren Geburtstag feiern. Der Kaiser und wahrscheinlich auch die Kaiserin von Rußland werden, falls der europäische Friede erhalten bleibt, im Juni zum Besuch bei Hofe erwartet. Dieser Monat würde dann den Glanzpunkt der diesjährigen Saison bilden. — Der Herzog von Sachsen-Koburg kam vorgestern auf kurze Zeit nach London und kehrte vor Abend nach dem Schlosse zurück. Wie man glaubt, wird Se. Hoheit nächsten Mittwoch oder Donnerstag nach Berlin abreisen. — Im Portsmouth war heute Morgen (wie telegraphisch schon gemeldet) das Gerücht, daß die Kanal-Flotte mit versiegelten Befehlen in See gestochen sei. Ihre Bestimmung soll das adriatische Meer sein. — Herr Bright, der vorgestern seine Wähler in Birmingham ansprach, erklärte den Minister, der einen einzigen Soldaten oder ein einziges englisches Schiff zur Betheiligung an dem Krieg auf dem Kontinent verwenden würde, für einen Verräther des Vaterlandes. Lord John Russell, der, wie alle hervorragenden Parlamentsmitglieder, beinahe täglich mit seinen Wählern zu verkehren hat, sagte ebenfalls vorgestern, England müsse neutral bleiben, denn er habe in den Büchern der Weltgeschichte gelesen, daß alle kontinentalen Kriege mit englischem Gelde geführt wurden.

Dänemark.

Wie der „Köln. Ztg.“ aus Kopenhagen vom 24. d. geschrieben wird, steht sehr bald eine theilweise Erklärung des jetzigen dänischen Kabinets bevor, da Herr Hall (bekanntlich Minister-Präsident) eifrig beschäftigt sein soll, drei angesehene Gesammtstaatspolitiker zur Uebernahme der Ministerien: für das Herzogthum Schleswig, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Finanzen zu gewinnen. Es wird behauptet, daß Graf Sponnek den Finanzminister Krieger, Kammerherr von Levetzau oder Herr von Scheel den schleswigschen Minister Wolfhagen, und Baron Carl von Scheel-Plessen oder Baron Adolf v. Blome den Minister ad interim für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kammerherrn Unsgaard, ersetzen dürften.

Die „Berlingsche Zeitung“ schreibt: „Die Sendung des Oberst Steinmanns und Kapitän Schaus nach Hannover hat keineswegs, wie in den letzten Tagen gefabelt worden war, etwas mit der Mobilisation des 10. Armeecorps zu thun, welche eine Bundessache ist und nur vom Bunde beordert werden kann, sondern betrifft blos die innere Organisation des Armeecorps. Die Participanten des 10. Armeecorps (Dänemark, Hannover, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und die drei freien Städte) sind nämlich darüber einig geworden, Delegirte in Hannover zusammentreten zu lassen, um über die inneren Angelegenheiten des Corps zu conferiren, wodurch Dänemark natürlicher Weise in keiner Beziehung mit Rücksicht auf die Situation für den Augenblick präjudicirt ist“.

Italien.

Nach der „Gazzeta Piemontese“ lautete die Rede, durch die Graf Cavour den Antrag auf Uebertragung außerordentlicher Vollmachten an die Regierung begründete, wie folgt: Meine Herren! In der Absicht, die italienische Frage auf diplomatischem Wege zu verhandeln und wo möglich dieselbe auf friedliche Weise zu lösen, haben die europäischen Großmächte im Monat März die Zusammenberufung eines Congresses beschlossen. Allein Oesterreich hat seine Zustimmung von einer Sardinien allein berührenden Bedingung abhängig gemacht, nämlich von dessen vorhergehender Entwaffnung. Dieser Anspruch, der von der Regierung des Königs als ungerecht und gegen die Würde des Landes verstoßend ohne Zögerung zurückgewiesen worden ist, hat bei keinem der Cabinete Anklang gefunden. Oesterreich hat hierauf einen anderen Antrag gestellt, jenen einer allgemeinen Entwaffnung. Diese neue Grundlage hat zu einer Reihe von Unterhandlungen Anlaß gegeben, welche trotz der telegraphischen Verbindungen mehrere Wochen gedauert und endlich zu den Ihnen wohlbekannten Vorschlägen Englands geführt haben, die von Frankreich, Rußland und Preußen angenommen worden sind. Obgleich Sardinien sehr wohl alle Unzuverlässigkeiten und Inconvenienzen einsah, welche die Anwendung dieses Prinzips mit sich führt, so ist es doch im Geiste der Versöhnung und als letzte mögliche Conzession demselben beigetreten. Oesterreich hat im Gegentheil entschieden verworfen. Diese Weigerung, die uns von allen Seiten Europa's bekannt geworden, wurde uns officiell vom englischen Vertreter in Turin angezeigt, welcher uns zugleich im Auftrage seiner Regierung davon benachrichtigt hat, daß das wiener Cabinet beschlossen habe, Sardinien eine directe Aufforderung zur Entwaffnung zuzusenden und Piemont drei Tage zur Entscheidung zu lassen. Der Inhalt und die Form einer solchen Einladung kann in den Augen von ganz Europa keinen Zweifel mehr bestehen lassen über die wahrhaftigen Absichten von Oesterreich. Sie ist das Ergebniß und der Schluß zu jenen Angriffs-Vorbereitungen, welche Oesterreich seit langer Zeit an unserer Grenze macht; in den jüngsten Tagen sind diese Vorbereitungen noch mächtiger und drohender geworden. Unter diesen Umständen und in Gegenwart der uns bedrohenden Gefahren hat die Regierung des Königs es für ihre Pflicht gehalten, sich ohne irgend welchen Verzug an das Parlament zu wenden, um von diesem die Vollmachten zu verlangen, welche ihr zur Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig scheinen. Sie hat daher ihren Präsidenten gebeten, die Kammer, welche wegen der Oster-Ferien auseinander gegangen war, sofort zusammenzuberufen. Und obgleich uns gestern in später Stunde die Nachricht zuging, daß Oesterreich die Ausführung der an Sardinien gerichteten Aufforderung aufschieben wolle, so ändert das weder die Situation, noch unser Vorhaben, da Oesterreich die englischen Vorschläge zurückgewiesen hat. Unter diesen Verhältnissen sind die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen getroffenen Maßregeln ein Trost und ein Grund für unsere Dankbarkeit. Wir haben die Zuversicht, daß die Kammer nicht anstehen werde, durch ihr Votum den Antrag zu sanctioniren, welchem zufolge dem Könige die von den Umständen gebotenen Vollmachten ertheilt werden. Wer kann besser unsere Freiheiten wahren, als er? Wer ist würdiger, als er, diesen Beweis des Vertrauens der Nation zu empfangen? Er, dessen Name nach zehnjähriger Regierung gleichbedeutend mit Loyalität und Ehre geworden; er, der stets die dreifarbige italienische Fahne aufrecht erhält; er, der jetzt schon bereit ist, für die Freiheit und Unabhängigkeit zu kämpfen! Seien Sie gewiß, meine Herren, daß Ihnen, indem Sie in dieser Krisis die höchste Autorität Victor Emanuel anvertrauen, ganz Sardinien, ganz Italien beistimmen werden!

Der Gesetzentwurf behufs Verleihung außerordentlicher Vollmachten an die Regierung des Königs während des Krieges lautet: Art. 1. Im Falle eines Krieges mit dem Kaiserthum Oesterreich wird der König mit allen legislativen und ausschließlichen Vollmachten bekleidet sein und kann er, unter Verantwortlichkeit seiner Minister, durch königliche Decrete alles zur Vertheidigung des Vaterlandes und unserer Institutionen Erforderliche verfügen. Art. 2. Die constitutionellen Institutionen bleiben unverletzlich. Während des Krieges ist die Regierung des Königs befugt, provisorisch die Preß- und individuelle Freiheit zu beschränken.

Ueber den Krankheitszustand des Königs wird der „Triester Ztg.“ aus Neapel, 13. April, geschrieben: Schon seit einem Jahre bemerkte man, daß der König beim Gehen und Stehen sich mehr auf den linken Fuß stützte, hielt es aber für eine Angewöhnung, während man jetzt einsieht, daß diese Stellung die Folge einer schleichenden Entzündung des rechten Hüftgelenkes war. Der plötzliche Uebergang aus einer sitzenden Lebensweise zu den Anstrengungen der Reise nach Apulien wegen der Vermählung des Kronprinzen und die schlechte, sehr rauhe Witterung während der Reise veranlaßten eine Bronchial-Entzündung. Ohne eine vollständige Genesung abzuwarten, setzte der König die Reise nach Bari fort. Allein hier stellten sich schon Suppurationsfieber in Folge der chronischen Entzündung des Hüftgelenkes ein. Als der König nach Caserta zurückgebracht wurde, vermuthete man eine Abscеßbildung unter den entsprechenden Muskeln jener Seite, und der dritte Marinewundarzt, Dr. Capone, unternahm es auf Anrathen der Professoren Dr. di Renz und Dr. Trinchera, diesen Absceß durch einen Schnitt zu eröffnen; allein es erfolgte kein Eiter-Erguß, und obwohl man die Wunde offen erhielt und darüber ein Zugpflaster legte, um auf diese Weise die Eiterung zu befördern, so blieb doch dieses Bemühen fruchtlos. Als sich nun ein ungeheurer Eiterherd in der rechten Weichengegend zeigte, beschlossen die genannten Aerzte die Eröffnung desselben in einer der früheren entgegengesetzten Richtung, was aber nicht zur Ausführung kam. Nach einigen Tagen einer scheinbaren Besserung stellte sich heftiges Zehrfieber mit Kälte, Hitze und Schweiß ein.

Der General-Lieutenant Fürst Ischitella, noch ein Krieger älterer Schule, ist zum Höchstcommandirenden der ganzen neapolitanischen Armee ernannt worden.

Rußland.

Ein soeben Erschienener Ukas des Kaisers verordnet die Zulassung reicher Juden in alle Städte des Reiches. Wer von ihnen Gold genug hat, um sich bei der ersten Kaufmannsgilde einschreiben zu lassen, darf sich fortan mit seiner ganzen Familie, einem Commis und vier Dienstboten seines Glaubens überall niederlassen. Verlieren sie ihr Vermögen und müssen aus der Gilde austreten, so haben sie mit den Ihrigen in jene Districte zurückzukehren, welche bisher allein zum dauernden Wohnsitz ihrer Glaubensgenossen bestimmt waren.

Zur ländlichen Gemeindeordnung im Königreich Polen verfügt ein kaiserlicher Ukas, daß eine Landgemeinde in Zukunft mindestens aus fünfzig Wohnhäusern bestehen soll. Die Abgrenzung der Gemeinde geschieht durch den Kreischef. Jede Gemeinde hat ihren eigenen Vorstand (Wójt), welcher Erbbesitzer sein muß und sein Amt unentgeltlich verwaltet. Der Besitzer eines Gutes, das für sich selbst eine Gemeinde bildet, ist deren Wójt. Besteht die Gemeinde aus mehreren Gütern, deren keines oder deren jedes nicht weniger als 10 Wohnhäuser oder 150 Dessätinen zählt, so wählen die Besitzer einen Wójt aus ihrer Mitte; hat aber ein Gut in ihrem Gemeindeverband den eben genannten Umfang, so ist ein Besitzer eo ipso Wójt. Erwählte Wójts können auf Lebenszeit, dürfen aber auf nicht weniger als drei Monate erwählt werden; ihre Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung. Den Wójts zur Seite stehen berathende Gemeindeversammlungen, die aus der Wahl aller Einwohner hervorgehen; das Statut für diese wird von den einzelnen Kreisregierungen besonders entworfen. Die ganze Verordnung steht im Zusammenhang mit dem neuerlichen Ukas, welcher die Erbpächter zu Besitzern erhebt.

Türkei.

Aus Constantinopel, 13. April, sind über Marseille Nachrichten eingetroffen, wonach die Gährung in den Provinzen zunimmt und man in der Hauptstadt fürchtet, die Eventualitäten eines europäischen Krieges würden in der Türkei zu Aufstandsversuchen führen. Der Divan hat Berathungen über die gegenwärtige Lage gehalten und beschlossen, eine zuwartende Stellung einzunehmen. Omer Pascha ist nach Constantinopel berufen. In Asien nimmt die Desertion unter den Redifs zu und die Verwirrung wird größer. Der Nord meldet aus Constantinopel, 13. April: „Man will hier wissen, daß im Süden von Rußland Truppenbewegungen stattfänden.“

Briefe aus Georgien bestätigen die Bildung einer russischen Armee von 160,000 Mann in jener Gegend. Auch von den Ufern der Donau bringt das „Journal de Constantinople“ Briefe, in welchen versichert wird, daß Rußland rüste, und unter Anderem angeführt wird, General Lüders, Oberbefehlshaber in Bessarabien, stehe mit 60,000 Mann bereit, um jeden Augenblick in's Feld rücken zu können. — Auch Fürst Danilo rüstet; seine Verbindungen mit der Herzegowina sind sehr lebhaft.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 29. April.

* Laut Bekanntmachung des Secretärs der hiesigen Wohlthätigkeits-Gesellschaft findet die Verlosung der zum Besten der hiesigen unter dem Schutze dieser Gesellschaft stehenden Armen gesammelten Gegenstände am 2. Mai in den Redouten-Sälen statt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Verwaltung der Staatseisenbahn-Gesellschaft hat die Anlage einer Flügelbahn von Hatzfeld über Tordau und St. Mihaly nach Groß-Becskerek beschlossen. Der Bau soll bereits im Mai in Angriff genommen werden.

— Aus London wird über den Abschluß des neuen Anlehens für Indien berichtet, daß die Anbote einen Betrag von 6.923,000 Pfd. St., also nur 77,000 Pfd. weniger als die verlangte Summe erreicht haben. Von diesen Anboten waren jedoch nur 5,077,000 Pfd. über 95, so daß 1,923,000 Pfd. ungezeichnet bleiben; doch reicht die erhaltene Summe für das gegenwärtige Bedürfniß aus und der Rest wird erst in 5 Monaten ausgegeben werden. Das höchste unter den Angeboten war mit 96 für 78,000 Pfd., das niedrigste 92; die große Masse war zu 95 und einem kleinen Bruchtheil.

Paris, 27. April. Schlußcourse: 3przent. 61.60. Staatsbahn 400. Credit-Mobilier 525.

London, 27. April. Consols in Folge der Nachricht von dem Offensiv- und Defensiv-Bündnisse Rußlands und Frankreichs $91^3/_4$.

Krakauer Cours am 28. April. Silberrubel in polnisch Courant 112 verlangt, 110 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 368 verl., fl. 352 bez. — Preuß. Ert. für fl. 150 Thlr. 78 verlangt, 74 bezahlt. — Russische Imperials 10.50 verl., 10.20 bez. — Napoleond'or's 10.45 verl., 10.15 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6.20 verl., 5.95 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.25 verl., 6.— bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 verl., $97^1/_2$ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 74.— verl., 70.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 62.— verl., 58.— bez. — National-Anleihe 67.— verlangt, 63.— bezahlt, ohne Zinsen.

Tel. Dep. der Oesterr. Corresp.

Stuttgart, 27. April. Die Eröffnung des außerordentlichen Landtages hat stattgefunden. Der Präsident hofft, die Abgeordneten würden sich ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung einig finden lassen, wenn Deutschlands Unabhängigkeit Opfer fordern sollte. In geheimer Sitzung wird die Regierungsvorlage bezüglich der Kriegsbereitschaft und Bewilligung von 7 Millionen Gulden eingebracht.

Paris, 28. April. Der „Moniteur“ meldet, ein Armeekorps, welches der Prinz Napoleon kommandiren wird, wird sich ungesäumt nach Toulon begeben; die Garde bleibt den Befehlen des Generals Regnault unterstellt. Der „Constitutionnel“ dementirt die Nachricht von dem Abschlusse einer französisch-russischen Allianz.

Bern, 28. April. Die Franzosen finden große Schwierigkeiten beim Uebergange über den Mont Cenis. 4000 Arbeiter sind beschäftigt, den Paß von den ungeheuren Schneemassen zu räumen.

Turin, 27. April. Ein köngl. Manifest an die Truppen ist erschienen, die Unabhängigkeit Italiens und die „heilige gerechte“ Sache Piemonts wird in üblicher Weise darin hervorgehoben. Der Prinz von Carignan ist zum Generalstatthalter in Abwesenheit des Königs ernannt.

Zu Florenz fand ein Auflauf statt; Se. k. Hoh. der Großherzog empfing den sardinischen Geschäftsträger Buoncampagni in einer Audienz.

Die Oestr. Correspondenz vom 28. d. schreibt: Es ist genugsam bekannt, wie die auf Grundlage des russischen Antrages gepflogenen diplomatischen Unterhandlungen nur an dem einzigen Umstande gescheitert sind, daß Frankreich im Widerspruche mit dem ursprünglichen Vorschlage darauf bestand, Sardinien einen Platz im Congresse der fünf Großmächte einzuräumen. So ernst sich in Folge dieses ungerechtfertigen Verlangens auch die allgemeine Sachlage gestalten mußte, war dennoch nicht alle Hoffnung auf Erhaltung des Friedens geschwunden, indem gleichsam in der letzten Stunde, die königlich englische Regierung einen abermaligen Versuch machte, die drohende Gefahr zu beschwören. Seinen ersten Vermittlungsvorschlag wieder aufnehmend, trug das Londoner Cabinet am 26. d. den kaiserl. Regierungen von Oesterreich und Frankreich seine Mediation in der Weise an, daß es die sofortige allgemeine Entwaffnung und die Ausgleichung der bestehenden Differenzen im Wege directer Verhandlungen zwischen dem Wiener und dem Pariser Hofe beantragte. Oesterreich gab sofort seine Zustimmung. Frankreich lehnte ab.

Mehr als dies: während die kaiserliche Armee noch auf dem österreichischen Gebiete einerseits der Antwort der sardinischen Regierung auf unsere Sommation, andererseits des Ausgangs dieser englischen Unterhandlung harrte, sind französische Truppen in Genua gelandet, über die Alpen nach Piemont gezogen und, wenn glaubwürdige Nachrichten uns nicht täuschen, sogar unter Verletzung der für einzelne Theile Savoyens völkerrechtlich stipulirten Neutralität in die Provinz Genèvois eingedrungen.

Diese Thatsachen bedürfen keines Commentars. Andere Ereignisse, welche der Telegraph heute meldet, reden, wenn möglich noch lauter und enthüllen den wahren Charakter der sogenannten italienischen Frage. Eine Militär-Revolution ist in Toscana ausgebrochen. Die Empörer haben dem Großherzog von Toscana die Wahl gelassen, entweder sich mit Sardinien zu verbinden oder abzudanken. Die großherzoglichen Truppen fraternisiren mit dem Volke, das Toscanische Cabinet hat seine Entlassung eingereicht. — Seine kaiserliche Hoheit der Großherzog hat im Laufe des heutigen Tages seine Staaten verlassen und sich nach Bologna begeben. Massa und Carrara stehen im vollen Aufruhr. Unter den Auspicien Sardiniens hat sich in diesen Städten eine provisorische Regierung gebildet, — Die italienische Tricolore flattert auf allen öffentlichen Gebäuden.

Somit sind also die geheimen Bestrebungen der piemontesischen Regierung jetzt in das Bereich der Wirklichkeit getreten. Von Frankreich unterstützt, beginnt Sardinien den Kampf der Revolution.

Getreu seinem weltgeschichtlichen Berufe zieht Oesterreich noch einmal sein Schwert für das Recht der Verträge, für die Unabhängigkeit der Staaten und für die sociale Ordnung in Europa.

Den Wortlaut des kaiserlichen Manifestes ddo. Wien, 28. April, theilen wir in einer Beilage mit.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. April.

Angekommen im Hotel de Saxe: Herr Norbert Nurkowski, Gutsbes. aus Niezwojowice.

Im Hotel de Russie: Herr Marian Szoczyński, Gusbesitzer aus Tarnów.

Abgereist ist Herr Gutsbesitzer Januar Struszkiewicz, nach Peinizzkowice.

Amtsblatt.

N. 1887. **Edict.** (322. 1—3)

Vom Krakauer k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte werden über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Namens der Gemeinde Witkowice Tarnower Kreises die Inhaber des von der Tarnower k. k. Sammlungskasse zu Gunsten Gemeinde Witkowice unterm 6. December 1849 Z. 256 ausgestellte Empfangsschein über die zur Umsetzung übernommene auf die genannte Gemeinde lautende verlosten 2% Naturallieferungsobligation N. 9560 dato 18. November 1799 über 56 fl. 54 kr. hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Rechte binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser vorzubringen, widriegens dieser Emfangsschein für Null und nichtig erklärt werden würde.

Krakau, am 31. März 1859.

Z. 2786. **Edict.** (323. 1—3)

Vom Krakauer k. k. städt. del. Bezirksgerichte werden dem Gesuche der k. k. Procuratur dato 4. April 1859 Z. 2786 willfahrend, die Inhaber der in Verlust gerathenen Quittung des h. o. k. k. Gefällenamtes über das von Feiwel Horowicz am 10. December 1849 zum Jour. Art. 412/41 erlegte Vadium von 50 fl. CM. hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Rechtsansprüche binnen einem Jahre vom Heutigen gerechnet, um so gewisser geltend zu machen, widrigens diese Urkunde für nichtig und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Krakau, am 7. April 1859.

Z. 1501. **Edict.** (319. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei Abraham Klein am 18. März 1859 zu Tarnów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. — Da dem Gerichte der Aufenthalt des Majer Klein, welcher als gesetzlicher Miterbe zur Verlassenschaft des Abraham Klein concurrirt, unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Menke Wechsler abgehandelt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes

Tarnów, am 30. März 1859.

Nr. 10737. **Kundmachung.** (309. 3)

An den k. k. Gymnasien in Tarnów und Rzeszów sind je zwei, zusammen vier Lehrerstellen für Latein und Griechisch zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist der systemmäßige Jahresgehalt von 735 Gulden nebst dem Anspruche auf Vorrückung in die Gehaltsstufe von 840 Gulden österr. W. verbunden.

Die gehörig instruirten an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind durch die respectiven k. k. Gymnasialdirectionen und Landesbehörden bis Ende Mai 1859 hierorts einzubrigen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 11. April 1859.

Nr. 632. **Edict.** (286. 3)

Am 20. December 1858 zwischen 8 Uhr Früh und 9 Uhr Abends wurde der hiesigen Witwe Marie Wąsalska in der Schustergasse aus einem versperrten Zimmer eine schwarze Tischuhr mit zwei Alabasterstützsäulen, auf welchen Blumentöpfe, ebenfalls von Alabaster, waren, dann von oben mit einem goldenen Adlerchen und unterhalb dessen, mit Blümchen in einer Glasbesetzung, geziert; ferner mit einem schwarzen, in Viereck aus Perlmutter geschnittenen, mit zwei hölzernen Füßchen, von welchen der unbekannte Thäter Eines auf dem Tische rückgelassen hat, versehenen Postamente, entwendet.

Der Werth dieser Uhr beträgt 15 fl. 75 kr. österr. Währ. — Zweckdienliche Wahrnehmungen wollen dem k. k. Landes-Strafgerichte angezeigt werden.

Krakau, am 5. April 1859.

Verlautbarung. (317. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Mogila wird bekannt gemacht, daß es bei der mit dem hiergerichtlichen Edicte vom 24. Februar 1859 auf den 29. April l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts bestimmten Tagfahrt zur executiven Feilbietung der ob der Realität Nr. 61 Gemeinde VII. am Piasek für Sebastian und Marianna vel Marciana Strojny intabulirten Forderung pr. 600 fl. pol., sein Verbleiben habe.

Vom k. k. Bezirksamte Mogiła als Gericht.

Krakau, den 12. April 1859.

N. 2841. **Concurs** (334. 3)

Zur Besetzung der Post-Expedientenstelle in Skrzydlna Sandecer Kreises mit welcher der Bezug einer Jahresbestallung von Achtzig Gulden und eines Kanzlei-Pauschale jährlicher Zwanzig vier Gulden österr. Währ. gegen die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Zweihundert Gulden östr. W. verbunden ist, wird der Concurs bis 20. Mai d. J. eröffnet.

Bewerber um diesen gegen Dienstvertrag zu verleihenden Posten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der genossenen Schulbildung, der bisherigen Beschäftigung sowie der tadellosen Moralität bei dieser Post-Direction einzubringen und in denselben zugleich die Erklärung abzugeben, gegen welches mindeste Pauschale sie die Besorgung der wöchentlich zweimaligen Botenfahrten zwischen Skrzydlna und Limanów zu übernehmen bereit sind.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 21. April 1859.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red		Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
28	2	327'''	29	+11·8	63	Süd. schwach	trüb		+6·2	+12·6
	10	328	50	7·8	90	Ost „	„			
27	6	326	54	7,5	90	„ „	„			

Nr. 6988. **Edict.** (332. 3)

Von der Krakauer k. k. Landes-Regierung wird der hiesige Insasse Markus Samuel Wieder, welcher sich dermalen in New-York in Nordamerika aufhalten soll vorgerufen binnen 6 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" entweder in seine Heimath zurückzukehren oder seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, weil im entgegengesetzten Falle wider ihn das Auswanderungsverfahren eingeleitet werden würde.

Krakau, am 3. April 1859.

K. K. THEATER IN KRAKAU

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Freitag, 29. April.

Zweites Gastspiel und Benefice des Herrn Carlo de Pasqualis. Zweiter Act aus der Oper: **Lucrezia Borgia**. Zum Schluß: **Die alte und neue Zeit**, oder: **Sonst und Jetzt**, Ballet in 1 Act, arrangirt vom Balletmeister Carlo de Pasqualis.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abend und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vor n. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Wiener-Börse-Bericht

vom 28. April.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	64.50	65.50
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	56.50	57.50
dito. „ 4½% für 100 fl.	50.—	51.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	230.—
„ 1839 für 100 fl.	—.—	104.—
„ 1854 für 100 fl.	97.—	98.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	—.—	14.—

B. **Der Kronländer.**

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	—.—	84.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	59.—	61.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	58.—	60.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	59.—	61.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	55.—	56.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	55.—	57.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	78.—	82.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	740.—	750.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	147.—	147.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	490.—	495.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1385.—	1390.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	203.—	204.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	88.—	90.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	117.—	119.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	—.—	—.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	60.—	64.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	360.—	370.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	170.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	300.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
	10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	87.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	75.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	99.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	72.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	81.—	82.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	—.—	95.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	—.—	68.—
Salm zu 40 „ „	—.—	36.—
Palffy zu 40 „ „	—.—	33.—
Clary zu 40 „ „	—.—	37.—
St. Genois zu 40 „ „	—.—	33.—
Windischgrätz zu 20 „ „	—.—	21.—
Waldstein zu 20 „ „	—.—	22.—
Keglevich zu 10 „ „	—.—	13.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	114.50	115.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	114.50	115.—
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	100.—	101.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	134.—	135.—
Paris, für 100 Franken 3%	53.50	54.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —27 Nkr.	6 fl. —29 Nkr.
Kronen	18 fl. —15 „	18 fl. —20 „
Napoleonsd'or	10 fl. —75 „	10 fl. —77 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —80 „	10 fl. —83 „

FAHRPLAN

für die Personen-Züge auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn vom 15. November 1858 angefangen bis auf Weiteres.

von Krakau nach Rzeszów

Station	Personen-Zug Nr. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Personen-Zug Nr. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter Zug Nr. 5 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Krakau	Abends		8	30		Vorm.		10	30		Früh		5	40	
Bierzanów	8	44	8	45		10	43	10	44		5	57	6	—	2
Podłęże	9	1	9	4	6	10	59	11	2	15	6	20	6	25	
Klaj	9	20	9	20		11	17	11	17		6	45	6	46	
Bochnia	9	36	9	41		11	32	11	37		7	6	7	16	
Słotwina	10	1	10	5	8	11	57	12	1		7	41	7	51	7
Bogumiłowice	10	35	10	35		12	30	12	30		8	29	8	30	
Tarnów	10	47	10	55	10	12	42	12	50	4 11 12	8	45	9	—	
Czarna	11	29	11	30		1	23	1	24		9	43	9	46	
Dębica	11	49	11	54		1	42	1	47		10	9	10	16	12
Ropczyce	12	14	12	16		2	7	2	10		10	41	10	44	
Sędziszów	12	29	12	35		2	22	2	27		11	.	11	15	4
Trcziana	12	54	12	56		2	45	2	47		11	37	11	40	
Rzeszów	1	20	Nachts		2	3	10	Nachm.		6	12	10	Mittag		

von Rzeszów nach Krakau

Station	Personen-Zug Nr. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Personen-Zug Nr. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.	Gemischter-Zug Nr. 6 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Trifft den Zug Nr.
Rzeszów	Nachts		1	25	1	Vormit.		10	20		Nachm.		3	10	3
Trzciana	1	49	1	51		10	43	10	45		3	41	3	44	
Sędziszów	2	10	2	15		11	3	11	8	5	4	7	4	17	11
Ropczyce	2	28	2	31		11	20	11	23		4	33	4	35	
Dębica	2	51	2	56		11	43	11	48	7	5	—	5	10	
Czarna	3	15	3	16		12	6	12	7		5	33	5	38	9
Tarnów	3	50	3	58		12	40	12	48	3 11 12	6	20	6	35	
Bogumiłowice	4	10	4	10		1	—	1	—		6	48	6	49	
Słotwina	4	40	4	44		1	29	1	33		7	27	7	35	
Bochnia	5	4	5	9		1	53	1	58	9	8	—	8	9	
Klaj	5	25	5	25		2	13	2	13		8	29	8	30	
Podłęże	5	41	5	44	7	2	28	2	31		8	50	9	4	1
Bierzanów	6	—	6	—	5	2	46	2	47	16 17	9	24	9	27	
Krakau	6	15	Früh			3	—	Nachm.			9	45	Abends		

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 13

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Früh		7	15
Bierzanów	7	46	7	48
Wieliczka	8	—	Früh	

von Wieliczka nach Niepolomice — Gemischter Zug Nr. 14

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Früh		8	50
Bierzanów	9	—	9	4
Podłęże	9	30	9	43
Niepolomice	9	55	Vorm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 15

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Vorm.		10	40
Podłęże	10	50	11	—
Bierzanów	11	26	11	28
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Bierzanów — Personen-Zug N. 16 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		2	25
Bierzanów	2	35	Nachm.	

von Bierzanów nach Wieliczka — Personen-Zug N. 17 nach Erfordern.

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Bierzanów	Nachm.		2	55
Wieliczka	3	7	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	10	6	12
Krakau	6	45	Abends	

Anmerkung.

Der Personen-Zug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz und Granica.
dtto Nr. 2 dtto dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 3 dtto dtto **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica.
dtto Nr. 4 dtto dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 14 und 15 verkehren an Sonn- und Feiertagen **nicht**.
Die Personen-Züge Nr. 16 und 17 schließen sich in Bierzanów an den Zug Nr. 4 an.

Krakau, am 1. November 1858.

Von der k. k. priv. gal. Carl-Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother. **Drei Beilagen.**

Amtsblatt.

Z. 810. **Edict.** (258. 1—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der den Erben nach Anton de Sternstein Hölcel gebührenden, auf den im Krakauer Kreise liegenden Gütern Płoki Nr. 14 on. haftende Forderung pr. 20,500 fl.pol. sammt aushaftenden 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 40 fl. Conv.-Mze., Executionskosten pr. 7 fl. 51 kr. Conv.-M. und 30 fl. 10 kr. östr. Währ., die executive Feilbietung jener Güter jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung am 27. Mai 1859 und 1. Juli 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen beim k. k. Landesgerichte in Krakau abgehalten wird, u. z.:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 36,768 fl. 29 kr. CM. oder 38,606 fl. 90¾ kr. östr. Währ. angenommen, unter welchen jene Güter bei den ersten zwei Feilbietungsterminen hintangegeben werden.
2. Der Kauflustige hat vor der Licitation zu Händen der Licitationscommission ein Angeld (Vadium) von 10% des Ausrufspreises im Betrage 3680 fl. CM. oder 3860 fl. östr. Währ. im Baaren, in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditanstalt, oder kais.-öster. Staatsobligationen zu erlegen und zwar die Pfandbriefe und Staatsobligationen nach dem Curse, welcher aus der von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" des Licitationstages zu entnehmen sein wird, und den Namenwerth der Pfandbriefe und der Staatsobligationen nicht übersteigen darf.
3. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten; den übrigen Licitanten aber, gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Die Einrechnung des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegten Vadiums in den Kaufpreis findet nicht Statt. Der Meistbieter ist gehalten, das erste Drittel des angebotenen Kaufpreises im Baaren, in welches das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der ihm geschehenen Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm jene Güter in den physischen Besitz auf seine eigene Kosten auch ohne sein Ansuchen übergeben, das in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegte Vadium über sein Ansuchen ausgefolgt werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der auf den Kaufpreis concurrirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillingsreste die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig anticipative zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter die darauf haftenden Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem Kaufpreise, hingegen jene Lasten, deren Zahlung die Gläubiger vor den bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungsterminen nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter im Activstande und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter auf Kosten des Erstehers intabulirt, hingegen die im Lastenstande dieser Güter haftenden Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Ersteher zufolge der 6. Licitationsbedingung zu übernehmen hat, oder über deren Belassung von den betreffenden Gläubigern beim Ersteher, derselbe sich ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirte Kaufpreis übertragen.

Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und des Restkaufpreises, sowie für die Uebertragung der Lasten auf den Kaufpreis hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.

8. Sollten jene Güter bei den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingnisse die Tagsatzung auf den 1. Juli 1859 um 11 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt, daß die Nichterscheinenden als dem Antrage der Mehrheit der Erschienenen beigetreten, angesehen werden würden, und es wird dann der dritte Licitationstermin ausgeschrieben werden, wobei diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
9. Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so werden jene Güter sammt Attinentien auf seine Gefahr und Kosten, wofür das erlegte Vadium und das Drittheil des Kaufpreises zu haften hat, über Anlangen der executionsführenden Erben nach Anton de Sternstein Hölzel, eines Gläubigers, oder des Schuldners auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden.

Hinsichtlich der auf diesen Gütern haftenden Lasten, Steuern und Abgaben werden die Kauflustigen an das hiergerichtliche Hypothekenamt und das k. k. Steueramt gewiesen, und denselben die Einsicht oder Abschriftnahme der Schätzung und der Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur freigelassen.

Hievon werden die executionsführenden Erben nach Anton de Sternstein Hölzel durch ihren Vertreter Hrn. Dr. Machalski, dann Hr. Richard Schreiber zu Händen seines Vertreters Hr. Dr. Alth, dann die Gläubiger deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, hingegen alle diejenigen Gläubiger, welche nach dem 3. Jänner 1859 zur Hypothek auf jene Güter gelangen sollten, oder welchen die Licitationsausschreibung vor dem ersten Licitationstermine nicht zugestellt werden konnte, mittelst Edictes und zu Händen des Curators Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki, welchem Advokat Hr. Dr. Askenasy substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 28. März 1859.

N. 810. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie wiadomo czyni, że w celu spłacenia sumy 20,500 złpol., tudzież należących się odsetków po 5%, kosztów sądowych 40 złr. mk., kosztów egzekucyjnych 7 złr. 51 kr. mk. i 30 złr. 10 kr. austr. mon. na dobrach Płoki w obwodzie Krakowskim leżących n. 14 on. na rzecz spadkobierców ś. p. Antoniego de Sternstein Hölzla zahypotekowanéj, publiczna licytacya rzeczonych dóbr Płoki w drodze egzekucyi w dniu 27. Maja 1859 i 1. Lipca 1859 o godzinie 10éj zrana, pod następującymi warunkami w c. k. Sądzie odbywać się będzie:

1. Ceną wywołania jest szacunek sądowy w kwocie 36768 złr. 29 kr. m. k., czyli 38606 złr. 90¾ kr. wal. austr. wypośrodkowany, niżéj którego owe dobra w piérwszych dwóch terminach licytacyi sprzedane niebędą.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć przed licytacyą do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum (zadatek wynoszący 10% szacunku, t. j. kwotę 3680 złr. mk., lub 3860 złr. wal. austr. obliczone w gotówce, albo w obligacyach c. k. austryackich lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galic.; a to obligacye i listy zastawne według kursu w gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) przez chęć kupna mającego do aktu licytacyi złożyć się mającéj, na dniu złożenia wyszczególnionego, który wartość nominalną obligacyi i listów zastawnych przewyższać niemoże.
3. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymane, innym zaś licytantom zaraz po licytacyi oddaném będzie.
4. Strącenie z ceny kupna, wadyum w c. k. austryac. obligacyach lub listach zastawnych złożonego nie ma miejsca; nabywca obowiązany jest piérwszą trzecią część ceny kupna w gotówce, w którą wadyum w gotówce złożone, wliczone zostanie, w 30 dniach od czasu doręczonéj mu uchwały sądowéj do rąk c. k. Sądu złożyć, poczém oddane mu zostaną owe dobra z przyległościami na koszta nabywcy i chociażby o to nieprosił w fizyczne posiadanie, wadyum zaś w c. k. obligacyach lub listach zastawnych zostanie mu zwrócone na prośbę jego.
5. Nabywca ma resztujące dwie trzecie części ceny kupna w 30 dnich po prawomocności tabeli płatniczego porządku wierzycieli do ceny kupna przychodzących, według tejże tabeli płatniczéj spłacić, tymczasem zaś odsetki od tychże 2 trzecich części ceny kupna po 5% od dnia oddanego mu fizycznego posiadania owych dóbr półrocznie z góry do rąk c. k. Sądu spłacać.
6. Nabywca przyjmuje na siebie bez strącenia z ceny kupna od dnia oddanego mu fizycznego pasiadania, ciążące na owych dobrach podatki i inne publiczne daniny; w miarę zaś ceny kupna przyjmuje na siebie nabywca od dnia fizycznego posiadania ciężary, którychby wierzyciele spłacenia przed umówionem, albo prawnem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
7. Po złożeniu piérwszéj części ceny kupna wydany będzie nabywcy dekret dziedzictwa owych dóbr i zarazem w stanie czynnym — zaś i obowiązek nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna z odsetkemi po 5% stósownie do ustępu 5. obecnych licytacyjnych warunków spłacić, w stanie biernym owych dóbr na koszta nabywcy zaintabulowany i równocześnie zostaną ciężary na tych dobrach zahypotekowane, extabulowane i na złożoną i zaintabulowaną cenę kupna przeniesione, wyłączone zaś są z pod téj extabulacyi i przeniesienia owe ciężary, które nabywca według ustępu 6. niniejszych warunków licytacyi na siebie przyjąć ma, lub względem którychby udowodnił, że je dotyczący wierzyciele u nabywcy pozostawili.

Podatek ustawy stęplowéj za przeniesienie własności owych dóbr za zaintabulowanie nabywcy jako właściciela tychże dóbr, i resztujących dwóch trzecich części ceny kupna na tychże dobrach, jako i za przeniesienie ciężarów na cenę kupna ma nabywca sam, bez wynagrodzenia ponosić.

8. Na przypadek gdyby dobra te w dwóch piérwszych terminach niebyły za cenę wywołania sprzedane, przeznacza się termin do posłuchania wierzycieli względem ułatwienia warunków licytacyi na dzień 1. Lipca 1859 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem, że niestawający nań wierzyciele poczytani będą, iż się zgadzają z wnioskiem większéj liczby stawających wierzycieli, poczém zostanie licytacya owych dóbr w trzecim terminie rozpisana, na którym dobra te nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
9. W razie gdyby nabywca jakikolwiek punkt niniejszych warunków licytacyjnych nie wypełnił, zostaną owe dobra na jego koszta i odpowiedzialność, które na złożonym wadyum poszukiwane być mają, w jednym terminie na prośbę egzekucyę popierających spadkobierców Antoniego de Sternstein Hölzla, lub dłużnika nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane.

Względem ciążących na tychże dobrach podatków i innych publicznych danin i ciężarów odsyłają się chęć kupna mający, do c. k. urzędu podatkowego i do urzędu hypotecznego c. k. Sądu krajowego i wolny jest tymże przegląd lub odpisanie oszacowania i warunków licytacyi w registraturze c. k. Sądu krajowego.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają: egzekucyę popierający spadkobiercy Antoniego de Sternstein Hölzla, do rąk ich zastępcy Adwokata P. Dra. Machalskiego, tudzież debent P. Ryszard Schreiber do rąk zastępcy Adwokata Pana Dra. Altha, następnie wierzyciele, których miejsce pobytu wiadomém jest, do rąk własnych, zaś wszyscy ci wierzyciele, którzyby na hypotekę owych dóbr Płoki po dniu 3. Stycznia 1859 przyszli, albo którymby niniejsze rozpisanie licytacyi przed piérwszym terminem doręczone być niemogło, do rąk Adwokata P. Dra. Biesiadeckiego, który tymże obecnie jako kurator z substytucyą Adwokata P. Dra. Askenasy ustanowionym zostaje.

Kraków, dnia 28. Marca 1859.

Z. 16124. **Edict.** (346. 1—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Kunegunde Helene zweier Namen Mączeńska, Hr. Kasimir Girtler, und Frau Josepha Janowska, zur Befriedigung der, im Lastenstande der, der Nachlaßmasse des Konstantin Benoë eigenthümlich gehörigen, in Krakau sub Nr. 103/4 G. VI. lit. A. gelegenen Realität n. 32 on. zu Gunsten der Frau Kunegund Helene zw. Namen Mączeńska in einer Hälfte und zu Gunsten des Hrn. Kasimir Girtler und Frau Josepha Janowska in der anderen Hälfte intabulirten Forderung von 66,660 fl. pol. sammt den vom 1. Jänner 1853 bis 29. September 1855 mit 6% und von da mit 5% zu berechnenden Zinsen, dann der Pfändungskosten mit 264 fl. pol. 15 gr., ferner der bereits mit 15 fl., 23 fl. 41 kr. CM. und 50 fl. CM. und der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 35 fl. 48 kr. öst. Währ. zuerkannten weiteren Executionskosten, die öffentliche executive Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Konstantin Benoë gehörigen Realität Nr. 103/4, G. VI. lit. A. in Krakau, in drei Terminen, und zwar: am 9. Juni, 7. Juli und 5. August 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der executiven Schätzung ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 36,256 fl. 30 kr. CM. oder 38,069 fl. 32½ kr. österr. Währung angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 3625 fl. CM. oder 3806 fl. östr. Währ. im Baaren oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Kreditanstalt, sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse der am Tage der Feilbietung aus der von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf, — als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Einrechnung des in Staatsobligationen und Pfandbriefen erlegten Vadiums in den Kaufpreis findet nicht Statt.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes (gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und Abzug des im Baaren erlegten Vadiums) binnen 30 Tagen, nach dem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auf seine eigenen Kosten übergeben werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der auf den Kaufpreis concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen, dann die Ausübung der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthums (ograniczenie własności) den Eheleuten Eisig und Estera Wolfowicze, Eigenthümern der Realität Nr. 105 G. VI., eigeräumten Rechte, als: des Rechtes die Mauer von der Vorderseite des Hauses Nr. 103/4 gemeinschaftlich, wie auch zum Aufbauen des ersten Stockwerkes der genannten Eheleute zu gebrauchen, dann des Rechtes, die vom Berek Lexemberg als Eigenthümer der Realität Nr. 103/4 im Hintertheile dieses Hauses auf dem von den Eheleuten Eisig Wolfowicze abgetretenen Grunde auf Berek Luxemberg's Kosten neu aufzuführenden Grenzmauer oder hölzerne Grenzwand zu benützen, unter den daselbst angeführten Bedingungen ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem Kaufpreise zu gestatten, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe als Eigentümer im Activstande dieser Realität und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Realität intabulirt, hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthums (ograniczenie własnosci) vorkommenden Verbindlichkeiten, welche der Ersteher zufolge der 6. Licitationsbedingung zu übernehmen hat, und derjenigen Hypothekarlasten, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und letzterer sich hierüber ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und des Kaufpreises, so wie für die Uebertragung der Lasten auf den Kaufpreis hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte die Realität auch bei dem dritten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird in Gemäßheit des h. Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 J. G. S. für diesen Fall, die Tagsatzung auf den 5. August 1859, um 11 Uhr Vormittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Termin festgesetzt, bei welchem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe, um jeden Preis feilgeboten werden wird.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird und der contractbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und das Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, dann die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, ferner die, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eisig und Estera Wolfowicze und im Falle deren Todes, deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und allfälligen Rechtsnehmer, dann die Masse des Augustin Padlewski, wie auch sämmtliche Hypothekargläubiger, die nach dem 10. September 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Kucharski verständigt.

Krakau, am 30. März 1859.

N. 16124. **Obwieszczenie.**

Ces. kr. Krakowski Sąd krajowy niniejszém czyni wiadomém, iż na prośbę pani Kunegundy Heleny dwojga imion Mączeńskiéj, pana Kazimierza Girtlera i pani Józefy Janowskiéj na zaspokojenie sumy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 103/4 Gm. VI. lit. A. do massy leżącéj po zmarłym Konstantym Benoë należącéj Nr. 32 on. na rzecz pani Kunegundy Heleny dw. imion Mączeńskiéj w jednéj połowie, na rzecz zaś pana Kazimierza Girtlera i Józefy Janowskiéj w drugiéj połowie zahypotekowanéj w ilości 66,660 złp. wraz z procentami po sześć od sta od 1. Stycznia 1853 do 29. Września 1855, od tegoż zaś dnia po pięć od sta bieżącemi, wreszcie celem pokrycia kosztów zajęcia tejże realności w ilości 264 złp. 15 gr. kosztów egzekucyjnych już przyznanych w ilości 15 złr., 23 złr. 41 kr. i 50 złr. mk. i kosztów obecnie w ilości 35 złr. 48 kr. wal. a. przyznanych, odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna egzekucyjna licytacya realności w Krakowie pod L. 103/4 lit. A. Gm. VI. nale-

żącéj do spadku po ś. p. Konstantym Benoë w trzech terminach, t j.: na dniu 9. Czerwca, 7. Lipca i 5. Sierpnia 1859 każdą razą o godzinie 10 przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się cena szacunkowa tejże realności podług oszacowania sądowego 36,256 złr. 30 kr. mk. czyli 38,069 złr. 32½ kr. w. a. wynosząca.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część wartości szacunkowéj to jest sumę 3625 złr. mk. czyli 3806 w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galic. stan. Towarzystwa kredytowego, wraz z należącemi kuponami a to podług kursu, jaki podczas złożenia w Gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), którą licytanci przynieść i do aktu licytacyi załączyć mają, wyrażony będzie, któren jednakże nominalnéj wartości obligacyi państwa lub listów zastawnych przewyższać nie może, jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, które w gotówce złożone, nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném, innym zaś kupującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconém zostanie.
3. Obligacye państwa lub listy zastawne złożone jako wadyum, w cenę kupna wliczonemi być niemogą.
4. Nabywca zobowiązanym jest trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach państwa, lub w listach zastawnych jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30, gdy akt licytacyi do wiadomości sądu przyjętym i rezolucya w tym względzie mu doręczoną zostanie do depozytu sądowego złożyć, poczém mu ta realność na własny koszt w fizyczne posiadanie oddaną będzie.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w 30tu dniach po prawomocności tabeli prawniczéj wierzycieli o cenę kupna ubiegających się podług téjże tabeli, póki zaś to nie nastąpi od ceny kupna procent po pięć od sta od dnia oddania mu téj realności w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach z dołu do depozytu Sądu krajowego w Krakowie składać będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia oddania mu realności w fizyczne posiadanie podatki i inne publiczne należytości opłacać jak również na wykonywaniu praw małżonkom Eisigowi i Esterze Wolfowiczom, właścicielom realności Nr. 105 G. VI. w rubryce ograniczeń własnosci przyznanych, jakoto: prawa używania murów wspólnych od facyaty domów pod L. 103/4 położonego do budowania piérwszego piętra małżonków wspomnionych, jakoteż prawa używania muru lub ściany drewnianéj przez Berka Luxemberga jako właściciela realności Nr. 103/4 w tyle tejże kamienicy na ustąpionym mu przez małżonków Eisików Wolfowiczów gruncie, swym kosztem wybudować się mającego, pod warunkami tamże wyszczególnionemi bez pretensyi zwrotu z ceny kupna zezwalać, jakoteż i te ciężary, których wypłatę wierzyciele przed umówionym albo prawnym terminem wypowiedzenia odebraćby niechcieli, w miarę ceny kupna przyjąć.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, dekret dziedzictwa téjże realności nabywcy nawet bez jego żądania wydanym, tenże jako właściciel realności w stanie czynnym, jego obowiązek zaś do zapłacenia drugich dwóch trzecich części ceny kupna z procentem pięć od sta stósownie do punktu 5go warunków licytacyi w stanie biernym téjże realności zaintabulowanym będzie, ciężary zaś hypoteczne téj realności, wyjąwszy obowiązków w rubryce ograniczeń własności znajdujących się, a które nabywca podług punktu 6go warunków licytacyi przyjąć na siebie winien, oraz wyjąwszy tych ciężarów hypotecznych względem których pozostawienia u nabywcy wierzyciele zezwolą, a tenże deklaracyami tychże wykaże się, wyekstabulowanemi i na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionémi zostaną. Należytości za przeniesienie własności, za intabulacyę resztującéj ceny kupna, jakoteż za przeniesienie ciężarów na cenę kupna opłaci nabywca z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu.
8. W razie gdyby realność ta na trzecim terminie za cenę, z któréjby wierzyciele wszyscy zaspokojonymi niebyli, sprzedaną nie została, stósownie do dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 Z. U. S. i w myśl §§. 148—152 P. S. do wysłuchania wierzycieli i ułożenia łatwiejszych warunków licytacyi termin na dzień 5. Sierpnia 1859 o godzinie 11éj przedpołudniem z tém dodatkiem wyznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. W razie gdyby nabywca jakimkolwiek warunkom licytacyi zadosyć nieuczynił, natenczas na jego stratę i koszta relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym realność ta za jakąkolwiek cenę, niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadyum, ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
10. Co do ciężarów hypotecznych podatków i innych należytości na realności téj ciążących, chęć kupna mający odsyłają się do urzędu hypotecznego i podatkowego. Akt szacunkowy może być w tutejszéj registraturze przejrzanym.

O czém uwiadamia się obie strony i wierzycieli hypotecznych tych, których miejsce pobytu jest wiadome do rąk własnych równie jak i z życia i miejsca pobytu niewiadomi Eisig i Estera Wolfowicze, w razie zaś ich zaszłéj śmierci, spadkobiercy tychże, niewiadomi z życia i miejsca pobytu, oraz ich prawonabywcy i massa Augustyna Padlewskiego równie jak i wszyscy wierzyciele hypoteczni, którzy po dniu 10go Września 1858 pretensye swe do hypoteki wnieśli, lub téż którym uchwała obecna zupełnie, lub téż niedość wcześnie doręczoną by być mogła, do rąk ustanowionego dla nich kuratora Adwokata sądowego Pana Dra. Biesiadeckiego, którego zastępcą Adwokat sądowy Pan Dr. Kucharski mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 30. Marca 1859.

Nr. 1959. **Edict.** (318. 1—3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Joseph Alexander de pr. 30. März 1859 Z. 1959 bücherl. Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandecer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 81, 350 pag. 39, 130 und 131 vorkommenden dritten Theiles des Gutes Załubincze Wierzbiecińskie genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau dato 7. April 1856 Z. 120 G.E. für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 1408 fl. 20 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Mai 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderang, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen-widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 4. April 1859.

Nr. 5329. **Kundmachung.** (292. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Anlangen des Johann Augustin zur Hereinbringung des demselben von Paul Stęga schuldigen Betrages von 200 fl. CM. sammt Executionskosten pr. 7 fl. 42 kr. CM. die executive Versteigerung des dem Schuldner Paul Stęga gehörigen in Krasne Bezirksamt Rzeszów sub CN. 34 gelegenen und bereits mit dem Protocolle vom 11. März 1857 Z. 1920 pfandweise beschriebenen und auf 460 fl. CM. geschätzten, zusammen aus 12 Joch 930 □ Klafter bestehenden Bauerngrundes in drei Terminen, d. i.: am 3. Mai, 24. Mai und 14. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 460 fl. CM. angenommen unter welchem obige Realität zwar nicht in den ersten zwei Terminen wohl aber in dem dritten Termine wird hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes d. i. 46 fl. CM. im Baaren als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen welches ihm sodann in den Kaufpreis wird eingerechnet werden.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den ganzen Kaufpreis binnen 30 Tagen nach dem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität übergeben und das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden wird.

   Die Uebertragungsgebühr hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.
4. Sollte der Ersteher dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen des Betheiligten die obige Realität einer Relicitation in einem einzigen Termine, auch unter dem Schätzungswerthe ausgesetzt und er für allen Schaden und Kosten mit dem Vadium als auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich erklärt werden.
5. Vom Tage der Besitz-Uebernahme hat der Ersteher die auf diese Realität entfallenden k. k. Steuer-Gemeinde und Grundlasten aus Eigenem zu befriedigen.
6. Diese Realität ist, da in der Gemeinde Krasne keine Grundbücher bestehen, in keinem Grundbuche eingetragen weßhalb dieselbe lastenfrei ist und als solche veräußert wird.
7. Den Schätzungsact und die Feilbietungsbedingungen können Kauflustige beim städt. deleg. Rzeszower Bezirks-Gerichte einsehen oder abschriftlich erheben, über den Stand der Realität sich durch deren Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem Rzeszower k. k. Steueramte Kenntniß verschaffen.

Rzeszów, am 16. Februar 1859.

N. 15695. **Edict.** (290. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hiesigen k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes vom 28. October 1858 Z. 89 zur Hereinbringung der der Nissel Kronengold aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 31. December 1852 Magsts. Z. 6601 gebührenden Forderung pr. 217 fl. 30 kr. CM. sammt Executionskosten in 4 fl. 18 kr. CM., 7 fl. 45 kr. CM., 9 fl. 4 kr. CM., — die bewilligte executive Feilbietung der dem sachfälligen Leib Siegler gehörigen, in Tarnów, Vorstadt Strusina sub CN. 37 gelegenen Realität mit Bestimmung zweier Termine, und zwar: auf den 30. Mai 1859 und 30. Juni 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, daß zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realität im Betrage von 946 fl. 30½ kr. CM. angenommen werde, unter welchem die besagte Realität bei den obigen zwei Terminen nicht hintangegeben werden wird, und daß die näheren Licitationsbedingungen, so wie auch der Schätzungsact und der Grundbuchsauszug der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder abschriftlich behoben werden können.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile und die sämmtlichen Hypothekargläubiger, und zwar: die bekannten zu eigenen Händen, hingegen diejenigen Hypothekargläubiger, welche erst nach dem 5. Jänner 1858 an die Gewähr gelangt sein würden, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für einem Grunde zeitgerecht nicht zugestellt würde, durch den ihnen in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Dr. Kaczkowski bestellten Curator verständigt.

Tarnów, am 18. Jänner 1859.

N. 15695. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż na wezwanie tutejszo-delegowanego Sądu miejskiego z dnia 28. Października 1858 N. 89 na zaspokojenie wierzytelności Pana Nissel Kronengold na mocy sądowéj ugody z dn. 31. Grudnia 1852 Nr. 6601 w kwocie 217 złr. 30 kr. mk. przynależnéj wraz z kosztami egzekucyjnemi w ilości 4 złr. 18 kr. mk., 7 złr. 45 kr. mk. i 9 złr. 4 kr. mk. przymusowa sprzedaż realności prawem zwyciężonemu Leib Siegler, jako własność należącéj, w Tarnowie na przedmieściu Strusina zwanym pod L. Cons. 37 położonéj z wyznaczeniem dwóch terminów mianowicie na 30. Maja 1859 i 30. Czerwca 1859 każdą razą o godzinie 10téj zrana przedsięwziętą będzie i że za cenę wywołania wyznacza się sądownie wykazana wartość szacunkowa w kwocie 946 złr. 30½ kr. mk. niżéj któréj rzeczona realność w powyższych dwóch terminach sprzedaną niebędzie, i że bliższe warunki licytacyjne, jak niemniéj i akt szacunkowy i wyciąg hypoteczny sprzedać się mającéj realności w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć można.

O niniejszéj licytacyi zawiadomione zostają obie strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni a mianowicie wiadomi do rąk własnych, zaś ci, którzyby po 5. Styczniu 1858 do ksiąg hypotecznych weszli, lub którymby niniejsza licytacya z jakiéjkolwiek przyczyny na czasie doręczoną nie została, do rąk ustanowionego kuratora P. Adwokata Dra. Rosenberga, któremu P. Adwokat Dr. Kaczkowski jako substytut jest przydany.

Tarnów, dnia 18. Stycznia 1859.

N. 4969. **Edict.** (321. 1—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Adam Czermiński, Ignatz Bogoria Zakrzewski, Joseph Przyborowski und Stanislaus Luboński eventuell deren allfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Carolina de Biberstein Starowiejska wegen Erkennung, das, im Lastenstande der Güter Jurczyce dom. 72 pag. 115 n. 2 on. und im Lastenstande der auf Jurczyce dom. 72 pag. 117 n. 9, 15, 16, 17, 18 oner. intabulirten Summen des Thomas Zakrzewski von 25000 fl. pol. 200 fl. pol. und der damit verbundenen Rechte Rel. nov. 22 pag. 93 n. 2 on. haftende, durch das eingetragenen Urtheil des Lemberger Landrechts vom 4. März 1786 begründete Recht des Adam Czermiński, eventuell seiner allfälligen Erben und Rechtsnachfolger, bezüglich der Forderung von 5500 fl. pol. sammt Verzugszinsen und Gerichtskosten im Betrage von 282 fl. pol. 12 gr. so wie die, auf dieser letztgenannten Forderung zu Gunsten des Ignatz Bogoria Zakrzewski Rel. nov. 13 pag. 375 n. 2 on., — zu Gunsten des Joseph Przyborowski Rel. nov. 13 pag. 376 n. 3, 4 und 5 on. — und zu Gunsten des Stanislaus Luboński Rel. nov. 51 pag. 184 n. 1 und 2 on. hypothezirten Superlastenforderungen, — seine sämmtlich durch Verjährung erloschen, somit Null und nichtig und sammt der Bezugspost der obigen, Adam Czermiński'schen Forderung n. 3 on. im Lastenstande von Jurczyce und der Bezugspost, rücksichtlich Superlast derselben Forderung Rel. nov. 13 pag. 375 n. 1 on. zu extabuliren, unterm 29. März 1859 Z. 4969 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 28. Juni 1859 bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer und eventuell ihrer allfälligen Erben und Rechtsnehmer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, dem 11. April 1859.

N. 13227. **Concursausschreibung.** (333. 1—3)

An der neu errichteten vollständigen Kommunal-Unterrealsche in Sniatyn, von welcher mit Anfang des Schuljahres 1859/60 der zweite Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert dreißig Gulden österr. Währ. und mit dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufen von 840 Gulden und 1050 nach je zehn- und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte in deutschen und polnischen Sprache, Geographie und Geschichte, dann Naturgeschichte, und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte in der Mathematik, Geometrie, Physik und im Zeichnen (zunächst geometrischen) gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber, welche die Verwendbarkeit zum Unterrichte in mehreren, als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jenen, die eine geringere Vielseitigkeit darthun, werden vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche auch eine genaue Kenntniß der Landessprache nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche beim Eintritte in die Realschule der deutschen Sprache nicht genugsam mächtig sind, das Verständniß des Gegenstandes durch Erläuterung in der Mutter-Sprache zu erleichtern, verpflichtet sein werden, — haben ihre, mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugnisse über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar längstens bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen blos provisorisch besetzt werden, und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung einer dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre dießfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angesuchte Lehramt (zunächst durch Beibringung des Befähigungszeugnisses für eine grammatische Lehrerstelle an unvollständigen mit Hauptschulen verbundenen Unterrealschulen, oder für beide) endlich über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in der oben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 6. April 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage zur Krakauer Zeitung № 97.

An Meine Völker!

Ich habe Meiner treuen und tapferen Armee den Befehl gegeben, den von dem Nachbarstaate Sardinien seit einer Reihe von Jahren ausgehenden, in der jüngsten Zeit auf ihren Höhepunct angelangten Anfeindungen unbestreitbarer Rechte Meiner Krone, und des unverletzten Bestandes des Mir von Gott anvertrauten Reiches, ein Ziel zu setzen.

Ich erfüllte damit eine schwere, aber unvermeidliche Regentenpflicht.

Ruhig in Meinem Gewissen kann Ich zu Gott dem Allmächtigen aufblicken, und Mich Seinem Richterspruche unterwerfen.

Ich stelle getrost Meinen Entschluß der unparteiischen Beurtheilung der Mit- und Nachwelt anheim; der Zustimmung Meiner treuen Völker bin Ich gewiß.

Als vor mehr denn zehn Jahren der gleiche Feind, mit Verletzung alles Völkerrechtes und Kriegsbrauches, ohne irgend eine ihm gegebene Veranlassung, nur in der Absicht, das lombardisch-venetianische Königreich an sich zu reißen, in das Gebiet desselben mit Heeresmacht einfiel, als er zweimal von Meinem Heere nach ruhmwürdigem Kampfe aufs Haupt geschlagen, der Macht des Siegers preisgegeben war, übte Ich nur Großmuth, und reichte die Hand zur Versöhnung.

Ich habe keinen Zoll breit seines Landes Mir angeeignet, kein Recht, welches der Krone von Sardinien im Kreise der europäischen Völkerfamilie zukömmt, angetastet; Ich habe keine Gewähr gegen die Wiederholung ähnlicher Ereignisse Mir ausbedungen; — in der Hand der Versöhnung, die Ich aufrichtig darreichte und die angenommen ward, habe Ich sie allein zu finden geglaubt.

Dem Frieden brachte Ich das Blut zum Opfer, welches von Meinem Heere für Oesterreichs Ehre und Recht vergossen wurde.

Die Antwort auf diese in der Geschichte wohl einzig dastehende Schonung war die ungesäumte Fortsetzung der Feindschaft, eine von Jahr zu Jahr sich steigernde, mit allen Mitteln der Treulosigkeit ausgerüstete Agitation gegen die Ruhe und das Wohl Meines lombardisch-venetianischen Königreiches.

Wohl wissend, was Ich dem kostbaren Gute des Friedens für Meine Völker und für Europa schuldig bin, trat Ich auch diesen neuen Anfeindungen mit Geduld entgegen.

Sie erschöpfte sich nicht, als die umfassenderen Maßregeln, welche Ich in der jüngsten Zeit, durch das Uebermaß wühlerischer Aufreizung an den Gränzen Meiner italienischen Lande und innerhalb derselben, für deren Sicherheit zu treffen gezwungen war, neuerdings als Anlaß zu gesteigertem feindlichem Auftreten benützt wurden.

Der wohlwollenden Vermittlung befreundeter Großmächte für die Erhaltung des Friedens bereitwillig Rechnung tragend, willigte Ich in die Theilnahme an einem Congresse der fünf Großmächte.

Die von der königlich-großbritannischen Regierung als Grundlage der Congreß-Berathung vorgeschlagenen und Meiner Regierung übermittelten vier Puncte nahm Ich unter Bedingungen an, wie sie nur geeignet seyn konnten, das Werk eines wahren, aufrichtigen und dauerhaften Friedens zu fördern.

In dem Bewußtsein, daß kein Schritt von Seite Meiner Regierung geschehen, der nur im Entferntesten zur Störung des Friedens hätte führen können, stellte Ich aber gleichzeitig das Verlangen, daß jene Macht vorläufig entwaffne, welche die Schuld an den Wirren und an der Gefahr der Friedensstörung trägt.

Auf das Andringen befreundeter Mächte gab Ich endlich Meine Zustimmung zu dem Vorschlage einer allgemeinen Entwaffnung.

Die Vermittlung scheiterte an der Unannehmbarkeit der Bedingungen, an welche Sardinien seine Einwilligung band.

So blieb nur noch Ein Schritt zur Erhaltung des Friedens übrig. Ich ließ unmittelbar an die königlich-sardinische Regierung die Forderung richten, ihre Armee auf den Friedensfuß zu setzen, und die Freischaaren zu entlassen.

Sardinien hat diesem Begehren nicht entsprochen. Damit ist der Zeitpunct gekommen, wo nur noch in der Entscheidung der Waffen das Recht seine Geltung suchen muß.

Ich habe Meiner Armee den Befehl gegeben, in Sardinien einzurücken.

Ich kenne die Tragweite diese Schrittes, und wenn je die Regentensorgen schwer auf Mir lasteten, so ist es in diesem Augenblicke. — Der Krieg ist eine Geißel der Menschheit; Ich sehe mit bewegter Brust, wie sie Tausende Meiner treuen Unterthanen an Leben und Gut zu treffen droht; Ich fühle tief, welch' schwere Prüfung gerade jetzt der Krieg für Mein Reich ist, das auf der Bahn geordneter innerer Entwicklung fortschreitet, und für diese der Fortdauer des Friedens bedarf.

Allein das Herz des Monarchen muß schweigen, wo nur noch Ehre und Pflicht gebieten.

An der Gränze steht gewaffnet der Feind, im Bunde mit der Partei des allgemeinen Umsturzes, und mit dem offenen Plane, Oesterreichs Besitz in Italien an sich zu reißen. Zu seiner Unterstützung setzt der Herrscher Frankreichs, der unter nichtigen Vorwänden in die völkerrechtlich geregelten Verhältnisse der italienischen Halbinsel sich einmischt, seine Truppen in Bewegung; Abtheilungen derselben haben bereits die Gränzen Sardiniens überschritten.

Ernste Zeiten sind schon über die Krone weggegangen, die Ich von Meinen Ahnen fleckenlos ererbt; die glorreiche Geschichte Unseres Vaterlandes gibt Zeugniß, daß die Vorsehung, wenn die Schatten einer die höchsten Güter der Menschheit bedrohenden Umwälzung über den Welttheil sich auszubreiten drohten, oft sich des Schwertes Oesterreichs bediente, um mit seinem Blitze die Schatten zu zerstreuen.

Wir stehen wieder am Vorabend einer solchen Zeit, wo der Umsturz alles Bestehenden nicht mehr blos von Secten, sondern von Thronen herab in die Welt hinausgeschleudert werden will.

Wenn Ich nothgedrungen zum Schwert greife, so empfängt es die Weihe, eine Wehr zu seyn für die Ehre und das gute Recht Oesterreichs, für die Rechte aller Völker und Staaten, für die heiligsten Güter der Menschheit.

An Euch aber Meine Völker, die Ihr durch Euere Treue gegen das angestammte Herrscherhaus ein Vorbild seid für die Völker des Erdkreises, ergeht Mein Ruf, Mir mit der altbewährten Treue, Hingebung und Opferwilligkeit in dem ausgebrochenen Kampfe zur Seite zu stehen; an Euere Söhne, die Ich in die Reihen Meines Heeres gerufen, sende Ich, Ihr Kriegsherr, Meinen Waffengruß; mit Stolz dürft Ihr auf sie hinblicken, in ihren Händen wird der Adler Oesterreichs hoch in Ehren sich schwingen.

Unser Kampf ist ein gerechter. Wir nehmen ihn auf mit Muth und Vertrauen.

Unser Kampf ist ein gerechter. Wir nehmen ihn auf mit Muth und Vertrauen.

Wir hoffen in diesem Kampfe nicht allein zu stehen.

Der Boden, auf dem Wir kämpfen, ist auch mit dem Blute des deutschen Brudervolkes gedüngt, als eine seiner Schutzwehren errungen, und bis auf diese Tage behauptet; dort haben Deutschlands arglistige Feinde zumeist ihr Spiel begonnen, wenn es galt, seine Macht im Innern zu brechen. Das Gefühl einer solchen Gefahr durchzieht auch jetzt die deutschen Gauen, von der Hütte bis zum Throne, von einer Gränze zur anderen.

Ich spreche als Fürst im deutschen Bunde, wenn Ich auf die gemeinsame Gefahr aufmerksam mache, und an die glorreichen Tage erinnere, wo Europa der allgemein aufflammenden Begeisterung seine Befreiung zu danken hatte.

Mit Gott fürs Vaterland!

Gegeben in Meiner Residenz- und Reichs-Hauptstadt Wien am achtundzwanzigsten April des Jahres 1859.

Franz Joseph m. p.

Druckerei des „Czas", Krakau 1859
Geschäftsleiter A. Rother.

Kundmachung

Hinsichtlich der a. h. angeordneten zur Ausrüstung der Armee nöthigen Zugpferde.

Um jenen Theil des für die Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfs an Zugpferden, welcher im Wege des freien Einkaufs nicht rechtzeitig beschaft werden kann, derart sicherzustellen, daß die erforderliche Abstellung rechtzeitig und mit thunlicher Schonung des Staatsschatzes und Berücksichtigung der individuellen Verhältniße der Pferdebesitzer geschehe, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchsten Entschließung vom 19. April 1859 zu befehlen geruhet, daß dieser Bedarf an Zugpferden auf die Kronländer der Monarchie umgelegt, und von der Bevölkerung gegen angemessene Vergütung unter den in der kaiserlichen Verordnung welche gleichzeitig mittelst des 1. Theils des L. B. publizirt wird, enthaltenen Bestimmungen, beigestellt werde. In Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung wird Nachstehendes bekannt gemacht und verordnet:

1. Das Kontingent von 1200 schweren und 2400 leichten Zugpferden, welches das **Krakauer** Verwaltungsgebiet beizustellen verpflichtet ist — wurde auf die Landes-Hauptstadt und die einzelnen Amtsbezirke aufgetheilt, wie viel hiernach jeder Bezirk in dem daselbst bezeichneten Assent-Orte und an den festgesetzten genau zuzuhaltenden Termine abzustellen hat.
2. Der Preis der abzustellenden Remonten wurde in Berücksichtigung des großen Bedarfs auf Zwei Hundert Gulden österr. Währ. für ein schweres und auf Ein Hundert Dreißig Gulden österr. Währ. für ein leichtes Zugpferd erhöhet.
3. Das Militär-Aerar vergütet dem Remontirungsbezirke oder dem für lezteren abstellenden Unternehmer für jedes abgestellte Pferd, den ausgeschriebenen Remontenpreis sogleich baar bei der Abstellung.

   Uiberdieß wird dem Remontirungs Bezirke oder dem für lezteren abstellenden Unternehmer, welcher die ganze Anzahl der abzustellenden Pferde, bei der ersten Assentirung beistellt, eine Prämie von zehn Prozent der Gesammtsumme der Remontirungspreise zugesichert, welche mit lezteren vereint, sogleich bar ausgezahlt wird.

   In gleicher Weise wird dem selbst abstellenden Remontirungsbezirke eine Prämie von fünf Prozent erfolgt, wenn mindestens ¾ der abzustellenden Pferdeanzahl bei der ersten Assentirung abgestellt werden.
4. Zur Erleichterung der Bezirke wurde ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß die abzustellenden Pferde im Alter von 5 bis 10 Jahren angenommen werden dürfen.

   Das Maaß wurde mit 15 Faust 2 Zoll für ein schweres und mit 14 Faust 3 Zoll für ein leichtes Zugpferd mit der weiteren Begünstigung festgesetzt, daß ein Drittheil der abzustellenden schweren Zugpferde selbst mit einem Minimalmaaße von 15. Faust 1 Zoll angenommen werden darf, wenn das betreffende Pferd vom starken Körperbau und gut fundamentirt ist.
5. Der Remontirungsbezirk hafftet als solcher für die vollzählige und rechtzeitige Abstellung der ihm durch die gegenwärtige Ausschreibung anrepartirten Anzahl Pferde.

   Der Remontirungsbezirk ist berechtigt für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Remontirungsbezirken, Lieferungsverträge mit Unternehmern dahin abzuschließen, daß leztere die schuldige Anzahl tauglicher Pferde rechtzeitig für Rechnung des Remontirungsbezirkes, abstellen. Für die richtige Erfüllung dieser Lieferungsverträge haftet dem Aerar gegenüber fortan der Remontirungsbezirk.
6. In dem Remontirungsbezirke, welcher in der Regel mit dem politischen Amtsbezirke zusammenfällt, wird zur Beförderung und Leitung der auf die Aufbringung Bezug habenden Geschäfte eine **Remontirungs-Kommission** bestehend aus dem k. k. Bezirks-Vorsteher als deren Vorstande und aus mehreren aus dem Mittel des Remontirungs-Bezirkes gewählten Mitgliedern eingesetzt.

   Die Assentirung der vorgeführten Pferde aber wird durch eine politisch-militärische **Assent-Kommission** und zwar eine für jeden Kreis besorgt werden.
7. Jeder Remontirungsbezirk, welcher seine Abstellungspflicht nicht im Wege der Lieferung sicherstellt, hat die im Bezirke vorhandenen zur Abstellung geeigneten Pferde zu verzeichnen, und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältniße zu bestimmen, welche Pferde der Assentirungs-Kommission vorzuführen sind.
8. Der Preis jedes vorzuführenden Pferdes wird im Wege des gütlichen Uibereinkommens mit dem Eigenthümer, oder falls dies nicht zu Stande kömmt, durch Sachverständige noch vor der Vorführung, ermittelt werden.
9. Jeder Pferdbesitzer ist verpflichtet, sein von der mit der Besorgung der Geschäfte des Remontirungsbezirkes betrauten Kommission zur Verführung vor die Assentirungs Kommission bestimmtes Pferd, um so gewisser am festgesetzten Tage auf den bestimmten Assentplatz zu stellen, als im widrigen Falle derselbe mit einer dem Remontirungsbezirke zufallenden Geldstrafe von 50 flr. bis 100 flr. von der Assentirungs-Kommission zu belegen oder von letzterer auf Kosten und Gefahr des Saumseligen ein diensttaugliches Pferd ohne Beschränkung des Preises anzukaufen ist.
10. Jeder Pferdebesitzer, dessen der Assentirungs-Kommission vorgeführtes Pferd diensttauglich befunden wird, ist verpflichtet dasselbe dem Remontirungsbezirke gegen den übereingekommenen, oder durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerth Behufs der Abstellung an das Militär Aerar, zu überlassen.
11. Die Assentirungs-Kommission hat auch jene tauglich befundenen Pferde zu assentiren, welche nicht vom Remontirungsbezirke, oder für dessen Rechnung von einem Lieferanten, sondern von Pferdebesitzern oder Pferdehändlern für ihre eigene Rechnung zur Abstellung vorgeführt werden.

    Pferdebesitzer oder Pferdehändler, welche auf einmal wenigstens 25 als diensttauglich befundene Pferde abstellen, erhalten 5%, jene welche wenigstens 50 abstellen, erhalten 8% und welche wenigstens 75 abstellen, erhalten 10% als Prämie über den festgesetzten Remontenpreis.

Krakau am 27. April 1859.

Der k. k. Landes Präsident
Heinrich J. Graf zu Clam Martinic.